



Ausgezeichnet biodynamisch.

# Demeter

# Anbaurichtlinien

mit Anhängen, Erläuterungen  
und Weisungen

Diese Richtlinien sind Bestandteil der  
Demeter-Zielsetzung

anerkannt vom Bundesamt für Landwirtschaft am 8. Januar 1997

Stand 1. Januar 2007

Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft

<b>A. Richtlinien</b>	
<b>Vorwort</b>	1
<b>Handhabung dieser Richtlinien</b>	1
<b>1. Allgemeine Bedingungen</b>	
1.1 Voraussetzungen der Landwirtschaft	2
1.2 Voraussetzungen des Bewirtschafters/der Bewirtschafterin	2
1.3 Vertrag	2
1.4 Umstellung und Anerkennung	2
1.5 Jährliche Bestätigung der richtliniengemässen Bewirtschaftung	3
1.6 Eigene Tierhaltung	3
1.7 Hofbuch	3
1.8 Gentechnisch veränderte Organismen	3
<b>2. Landschaftsökologie</b>	4
<b>3. Acker- und Pflanzenbau</b>	
3.1 Düngung	4
3.2 Die biologisch-dynamischen Präparate	5
3.3 Pflanzenschutz	6
3.4 Meldepflicht	6
3.5 Pflanzgut, Saatgut	6
3.6 Sprossen und Keimlinge	
<b>4. Gemüsebau</b>	
4.1 Umstellung und Anerkennung	7
4.2 Düngung	7
4.3 Erden und Substrate	7
4.4 Pflanzenschutz	8
4.5 Jungpflanzen	8
4.6 Regulierung der unerwünschten Beipflanzen	8
4.7 Anbau unter Glas und Folie	8
4.8 Ernte und Aufbereitung	8
4.9 Ausnahmebestimmungen für den Gemüsebau und Zierpflanzenbetriebe	8
<b>5. Obstbau, Weinbau und Dauerkulturen</b>	
5.1 Umstellung und Anerkennung	9
5.2 Pflanzgut	9
5.3 Düngung und Bodenpflege	9
<b>6. Tierhaltung</b>	
6.1 Umstellung und Anerkennung	9
6.2 Aufzucht	9
6.3 Tierbesatz	10
6.4 Fütterung	10
6.5 Haltung	12
6.6 Arzneimittelbehandlung bei Tieren	14
<b>7. Bienenhonig aus Demeter-Imkerei</b>	14
7.1 Verkauf von Honig aus Demeter-Imkerei ab Demeterhof	14
7.2 Pflege der Bienenvölker	15
7.3 Vermietung des Bienenhauses an Dritte	15
<b>B. Anhänge, Erläuterungen und Weisungen</b>	
<b>Anh. 1 Zugelassene Düngemittel</b>	
1. Hofeigene Dünger	16
2. Organische Zukaufdünger	16
3. Zugekaufte mineralische Ergänzungsdünger	17
4. Sonstiges	17
5. Erde und Substrate	17
6. Zugelassene Mulchfolien	17

<b>Anh. 2</b>	<b>Zugelassene Massnahmen und Hilfsstoffe zur Pflanzenpflege und -behandlung</b>	
	1. Biologische resp. biotechnische Massnahmen	18
	2. Haftmittel, Pflanzenpflegemittel etc.	18
	3. Mittel zur Stärkung der Pflanzen	18
	4. Mittel gegen Pilzkrankheiten	18
	5. Mittel gegen tierische Schädlinge	19
	6. Schalenbehandlungsmittel	19
<b>Anh. 3</b>	<b>Für den Zukauf zugelassene Futtermittel</b>	
	1. Raufutterverzehr	20
	2. Schweine	20
	3. Geflügel	20
	4. Zusatzstoffe in der Tierfütterung und Silierhilfsmittel	21
<b>Anh. 4</b>	<b>Beratungsstelle</b>	
	<b>Pflichtenheft für die Beratungsstelle</b>	
	1. Umstellberatung	22
	2. Übrige Beratungsaufgaben	22
	3. Sonstiges	22
<b>Anh. 5</b>	<b>DEMETER-Kommission für Richtlinienfragen</b>	
	1. Aufgaben der KfR	23
	2. Kompetenz der KfR	23
	3. Rekursinstanz	24
	4. Rechenschaftsberichte	24
	5. Weitere Aufgaben	24
<b>Anh. 6</b>	<b>Adressen für Saatgut- und Jungpflanzenbezug</b>	25
<b>Anh. 7</b>	<b>Adressen der Verantwortlichen der Vereinsorgane und der Fachberaterinnen und Fachberater</b>	26
<b>Anh. 8</b>	<b>Sanktionsreglement</b>	
	1. Vorgehen bei Verstössen	29
	2. Sanktionen	29
	3. Rekurse	30
	4. Kosten	30
	5. Die wichtigsten Fälle, Beispiele :	
	5.1. Anbau	31
	5.2. Vermarktung (Markenschutzkommission)	32
	6. Gerichtsstand	32
<b>Anh. 9</b>	<b>Ökologischer Ausgleich</b>	33
<b>Anh. 10</b>	<b>Qualitätssicherungskonzept für die biologisch-dynamische Landwirtschaft</b>	34
<b>Anh. 11</b>	<b>Mindeschlachtalter bei Geflügel</b>	35
<b>Anh. 12</b>	<b>Umstellzeiten in Zusammenhang mit Umstellung von Knospe auf DEMETER</b>	35
<b>C.</b>	<b>Erläuterungen und Weisungen zu den Anbaurichtlinien</b>	36
<b>D.</b>	<b>Weisungen bezüglich Vermarktung</b>	
	1. Kellerkontrolle	37
	2. Lohnverarbeitung	37
	3. Direktvermarktung von nicht-verkaufsfertig verpackten Produkten an Konsumenten	37
	4. Hofverarbeitung und Direktvermarktung von nicht-DEMETER-Produkten ab Hof, Deklaration	37
	5. Bezahlung der DEMETER-Nutzungsgebühr auf die direkt ab Hof an die Konsumenten und die Läden verkauften Produkte	38

## Vorwort

Die besonderen Erkenntnisgrundlagen der biologisch-dynamischen Landwirtschaft, soweit sie über die praktischen und naturwissenschaftlichen Erfahrungen hinausgehen, beruhen auf Rudolf Steiners Kurs "Geisteswissenschaftliche Grundlagen zum Gedeihen der Landwirtschaft" (landwirtschaftlicher Kursus), vom Juni 1924 (Bibliographie-Nr. 327) und dem geistigen Zusammenhang der Anthroposophie, innerhalb dessen diese Vorträge ausdrücklich gehalten sind.

Die vorliegenden DEMETER-Richtlinien sind Teil der DEMETER - Zielsetzung. Sie bilden die gemeinsame rechtliche Grundlage für die biologisch-dynamische Arbeit, soweit sie zur Kennzeichnung von DEMETER-Produkten bestimmend sind und erfüllen die Anforderungen der Internationalen DEMETER-Richtlinien.

Erstrebt wird immer, die Landwirtschaft so zu führen, dass sie ihre Produktivität und Gesundheit aus der Gestaltung des Betriebsganzen erwirbt und dass sie, was sie zur eigenen Produktion braucht, auch selbst erzeugt. Zahlenangaben über in den Betrieb hereinzunehmende Betriebsmittel stellen daher Grenzwerte dar und sind nicht im Sinne einer generellen Empfehlung zu sehen. Wenn man jedoch die Richtlinien so benutzen wollte, wie es häufig bei Gesetzen geschieht, dass man sich lediglich um die formale Einhaltung bemüht oder die Lücken sucht, um sie für wirtschaftliche Vorteile zu nutzen, dann wird die Landwirtschaft anders betrieben. Solche Entwicklungen wollen wir gemeinsam verhindern.

Für die Anerkennung von Landwirtschafts-, Gemüsebau-, Zierpflanzenbau-, Obstbau- und Weinbaubetrieben usw. zur Kennzeichnung ihrer Erzeugnisse als DEMETER-Nahrungsmittel und für die Berechtigung zur Benutzung der gesetzlich geschützten Namens- und Bildzeichen DEMETER sowie im Zusammenhang damit der Bezeichnungen "aus biologisch-dynamischer Wirtschaftsweise" und "aus biologisch-dynamischem Anbau" oder davon abgeleiteten Bezeichnungen gelten die folgenden Richtlinien. Sie sind im Kontext zu sehen mit den nachfolgend aufgeführten Richtlinien, welche selbstverständlich von den Produzenten/Produzentinnen eingehalten werden müssen:

- den aktuellen internationalen DEMETER-Richtlinien
- den Richtlinien für biologischen Anbau der BIO SUISSE in der jeweils aktuellen Fassung.
- der aktuellen Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung) des Schweiz. Bundesrates vom 22.9.1997 mit den diese Verordnung ergänzenden Verordnungen.

## Handhabung dieser Richtlinien

Wenn ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin vor einem unlösbaren Problem steht, soll er/sie sich an die Beratungsstelle oder an ein Mitglied der Kommission für Richtlinienfragen wenden. Kann das Problem nicht gelöst werden, helfen die bezeichneten Stellen, einen entsprechenden Antrag an die beauftragte Zertifizierungsstelle zu formulieren. Falls die Beratungsstelle darüber allein entscheiden kann, wird die Kommission für Richtlinienfragen entsprechend informiert. Anhang 5 definiert die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Kommission für Richtlinienfragen, Anhang 4 diejenigen der Beratungsstelle.

Ausnahmebewilligungen können durch die Kommission für Richtlinienfragen auf Grund schriftlicher begründeter Anfragen erteilt werden, sofern sie rechtzeitig, d.h. vor Umsetzung oder Anwendung einer Massnahme eingeholt werden (Fristen siehe Anhang 5), z.B. für

- schrittweise Umstellung
- erhöhten Futterzukauf
- Kalamitäten (Pflanzenschutz)
- Präparate-Unterbruch, wie weiter?
- Tierhaltung: allgemein
- Übersömmerung der Kühe und Rinder auf nicht biologischen Alpwirtschaften

Die Anhänge liegen im Kompetenzbereich des Vorstandes. Änderungen resp. Ergänzungen trifft er in Absprache mit der Kommission für Richtlinienfragen und den Beratern/Beraterinnen und informiert anschliessend die Produzentinnen/Produzenten im Kurzprotokoll.

# 1. Allgemeine Bedingungen

## 1.1 Voraussetzungen der Landwirtschaft

Für die Ermittlung der Vorbedingungen sind vollständige Angaben, soweit bekannt, über die bisherige Bewirtschaftungsart, den Bodenzustand und die Umweltbedingungen (Nähe zu verkehrsreichen Strassen, Industrieanlagen, Qualität des Bewässerungswassers und anderes) erforderlich.

Die Untersuchung auf Altlasten des Pflanzenschutzes oder auf Folgen aussergewöhnlicher Umwelteinflüsse kann von der beauftragten Zertifizierungsstelle gefordert werden.

Es ist ein Betriebsplan und Parzellenverzeichnis zu erstellen, auf dem alle vom Antragsteller/von der Antragstellerin bewirtschafteten Flächen und dort befindlichen Anlagen gekennzeichnet sind.

Zur Erhebung der Daten ist der Betriebsaufnahmebogen der beauftragten Zertifizierungsstelle zu verwenden.

## 1.2 Voraussetzungen des Bewirtschafters/der Bewirtheftlerin

Mit dem Antrag auf DEMETER-Anerkennung wird durch den Antragsteller/die Antragstellerin und die Befürworter/-innen (vgl. 1.4) des Antrages bestätigt, dass ersterer/erstere befähigt ist, einen Landwirtschafts-, Gemüsebau-, Zierpflanzenbau-, Obstbau- und Weinbaubetrieb usw. zu führen und den Landwirtschaftlichen Kurs als Grundlage der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise anerkennt. Der Besuch der Kurse für die Umsteller (1 Tag Richtlinienkurs und 1 Tag Präparatekurs) ist obligatorisch, die Kurse sind innerhalb von 18 Monaten ab Umstellung zu besuchen.

Übernimmt ein Betriebsleiter/in einen zertifizierten biologisch-dynamischen Landwirtschaftsbetrieb oder Gärtnerei und verfügt nicht über mindestens 3 Jahre Erfahrung als Betriebsleiter eines Demeter-Hofs oder über den Fähigkeitsausweis als biologisch-dynamische Bäuerin/Bauer, so muss er/sie innerhalb von spätestens 2 Jahren nach Übernahme den Einführungskurs besuchen.

## 1.3 Vertrag

Die Berechtigung zur Benutzung des Namens- und Bildzeichens DEMETER sowie im Zusammenhang damit der Bezeichnungen "aus biologisch-dynamischer Wirtschaftsweise" und "aus biologisch-dynamischem Anbau" oder davon abgeleiteter Bezeichnungen wird erst mit Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit dem Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft erlangt.

Der Vertrag wird jeweils zwischen dem Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft und den rechtlich und wirtschaftlich verantwortlichen Personen des Betriebes geschlossen. Die unterzeichnete Erklärung des Betriebsleiters gilt als Vertrag und wird vom Vorstand gegengezeichnet. Die Zertifizierungsstelle schliesst einen Kontrollvertrag mit dem Produzenten/der Produzentin ab.

## 1.4 Umstellung und Anerkennung

Eine Anerkennung als DEMETER-(Umstellungs-)Betrieb kann nur unter Hinzuziehung der Beratungsstelle des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft erfolgen. Die bisherigen biologisch-dynamischen Erfahrungen sind bei der Umstellung und Bewirtschaftung zu berücksichtigen. Dazu ist die Zusammenarbeit mit bestehenden Betrieben und evtl. der Kommission für Richtlinienfragen (siehe Anhang 5) notwendig. Der Erstbesuch aufgrund einer Anmeldung oder Anfrage dient einerseits der Abklärung, wie weit der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin resp. die Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen an der Umstellung auf DEMETER tatsächlich interessiert sind; andererseits sollen erste Kontakte geknüpft und Vertrauen aufgebaut werden (siehe Anhang 4).

### 1.4.1 Umstellung

Es ist ein Umstellungsplan zu erarbeiten, der Aufzeichnungen über die umzustellenden Flächen (Grösse, Kulturart), die Fruchtfolge, einen Düngungs- und Futterplan sowie standortangepasste Massnahmen zur Verminderung von Schadstoffeinträgen aus der Umwelt (z.B. von Industrieanlagen, verkehrsreichen Strassen) enthält. Während der Umstellung sind die Flächen entsprechend ihrem Umstellungsgrad auf einem Lageplan jährlich zu kennzeichnen.

Eine schrittweise Umstellung kann je nach Gegebenheiten bei der Kommission für Richtlinienfragen oder der beauftragten Zertifizierungsstelle beantragt werden (siehe 1.4.3).

### 1.4.2 Anerkennung

Die DEMETER-Anerkennung für eine kontrolliert biologisch-dynamische Bewirtschaftung kann für das vierte Erntejahr durch die beauftragte Zertifizierungsstelle ausgesprochen werden. Eine DEMETER-Anerkennung von Einzelflächen kann erst dann erfolgen, wenn alle Flächen des Betriebes entsprechend diesen Richtlinien bewirtschaftet werden. Neuanmeldungen müssen jeweils bis am 30. September bei der Geschäftsstelle eintreffen.

Im Normalfall ist ein Umstellbetrieb 3 Jahre in der Umstellungsphase. Seine Produkte dürfen ab 2. Umstellungsjahr mit „DEMETER in Umstellung“ bezeichnet werden. Diese Produkte haben nicht in allen Ländern einen Anerkennungsschutz.

Ist ein Betrieb entsprechend den Richtlinien der BIOSUISSE als Knospe-Betrieb anerkannt worden, kann eine DEMETER-Anerkennung im zweiten Erntejahr der durch den Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft kontrollierten Bewirtschaftung ausgesprochen werden. Im ersten Erntejahr nach erfolgter Kontrolle und Zertifizierung ist die Bezeichnung „DEMETER in Umstellung“ zu verwenden.

#### 1.4.3 Ausnahmegenehmigung

Können aus schwerwiegenden Gründen nicht alle wirtschaftlich zum Betrieb gehörende Kulturen gleichzeitig im Sinne dieser Richtlinien umgestellt und bewirtschaftet werden (sogenannte schrittweise Umstellung), so bedarf dies der Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle in Abstimmung mit der Kommission für Richtlinienfragen. Solche Ausnahmegenehmigungen werden mit höchstens 2 zusätzlichen Umstellungsjahren gewährt. Der Umstellungsbetrieb legt der Kommission für Richtlinienfragen ein Konzept zum Entscheid vor. Sie leitet dieses Konzept an die Zertifizierungsstelle weiter.

#### 1.4.4 Betriebsvergrößerung

Pachtet oder kauft ein Betrieb mit DEMETER-Anerkennung bisher nicht biologisch bewirtschaftete Flächen zu, müssen diese entsprechend den Richtlinien umgestellt werden. Die Produkte der Umstellungsflächen müssen immer als Umstellungsprodukte deklariert und auf dem Kontrollbericht entsprechend vermerkt werden. Die Auswirkung der Betriebsvergrößerung für die betriebseigene Fütterung regelt Art. 6.4.

Bei Parallelproduktion gleicher Kulturen (Arten, Sorten) auf Bio- und Umstellungsflächen ist die gesamte Produktionsmenge als Umstellungsware zu deklarieren.

### 1.5 Jährliche Bestätigung der richtliniengemässen Bewirtschaftung

Die richtliniengemässe Bewirtschaftung muss jedes Jahr neu bestätigt werden anhand

- der jährlichen Betriebsbesichtigung durch Beauftragte des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft
- Betriebsanerkennungs-Unterlagen

Die Einhaltung dieser DEMETER-Richtlinien bestätigt der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin jährlich mit seiner/ihrer Unterschrift auf den Betriebsanerkennungsunterlagen.

Sollte die Bestätigung der richtliniengemässen Bewirtschaftung auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erbracht werden, kann der Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft den Vertrag fristlos kündigen.

Vorgesehene Änderungen der Bewirtschaftung oder andere Massnahmen, die einen bedeutenden Einfluss auf den Gesamtbetrieb haben können, müssen mit der Kommission für Richtlinienfragen vorgängig besprochen werden.

Die Führung eines Betriebstagebuches, einer Schlagkartei oder ähnlichem wird im Sinne der Erfahrungsbildung sehr empfohlen. Für Gartenbaubetriebe ist das Führen der Schlagkartei zwingend.

### 1.6 Eigene Tierhaltung

Eine Kooperation im Sinne einer biologischen Einheit ist zwischen biologisch-dynamischen Betrieben nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und in örtlich eng begrenzten Gemeinschaften möglich. Sie muss der Kommission für Richtlinienfragen beantragt und von ihr genehmigt werden. Entsprechende vertragliche Regelungen müssen vorliegen.

### 1.7 Hofbuch

Die Führung eines Hofbuchs/Ordners wird empfohlen. Der Kontrolleur/die Kontrolleurin kann jedoch verlangen, dass ein Hofbuch geführt werden muss.

### 1.8 Gentechnisch veränderte Organismen

Es werden in der biologisch-dynamischen Landwirtschaft bewusst nicht eingesetzt: gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere, gentechnisch veränderte Organismen und deren Folgeprodukte.

## 2. Landschaftsökologie

Landschaftsökologische Massnahmen im Sinne des Landwirtschaftlichen Kurses sind ein wesentlicher Bestandteil der biologisch-dynamischen Betriebsgestaltung. Die Handhabung erstreckt sich unter anderem auf

- Feldgehölze wie Baumanlagen, Einzelbäume und Hecken
- Waldflächen und Waldsäume
- Übergangs- und Randflächen mit geringer Nutzung und schwacher oder fehlender Düngung mit ausdauerndem Bestand an Gräsern, Kräutern und Stauden
- Bachläufe, Teiche, Moore, Sumpfbereiche, Auen inkl. deren angrenzende Bereiche

Der Umgang mit diesen Massnahmen erfolgt nach den Leitlinien des Landwirtschaftlichen Kurses aufgrund landwirtschaftlicher Gesichtspunkte (Bibliographie-Nr. 327, insbesondere der siebente Vortrag). Der Umfang richtet sich nach dem betriebsindividuell zu findenden gesunden Mass und muss mindestens 7% der landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen. Die Auswahl erfolgt nach den Gegebenheiten des Standorts.

Ergänzend hierzu siehe Anhang 9.

## 3. Acker- und Pflanzenbau

### 3.1 Düngung

Alle Düngungsmassnahmen müssen gemäss den Grundlagen des Landwirtschaftlichen Kurses auf den Aufbau der naturveranlagten Bodenfruchtbarkeit eingestellt sein. Mist, Jauche und Gülle der landwirtschaftlichen Haustiere, insbesondere des Rindes, und der Kompost aus Pflanzenabfällen sind in Verbindung mit den biologisch-dynamischen Kompostpräparaten eine wichtige Grundlage der biologisch-dynamischen Düngung.

Die Tierhaltung mit dem dazugehörigen Futterbau ist wesentlicher Bestandteil des Betriebes. Ausnahmen von der eigenen Haltung von Rindern (bzw. Schafen oder Ziegen) in landwirtschaftlichen Betrieben bedürfen der Genehmigung durch die Kommission für Richtlinienfragen und die beauftragte Zertifizierungsstelle.

Wenn Dünger oder Rohstoffe für die Düngung in den Betrieb eingeführt werden, unterliegt auch deren Auswahl der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die DEMETER-Qualitätserzeugung. Im Zweifel ist Auskunft bei der Beratungsstelle einzuholen.

#### 3.1.1 Düngungsniveau

Die Gesamtmenge des angewandten Düngers darf im Durchschnitt über die Fruchtfolge nicht jene Menge überschreiten, die auf dem Betrieb anfallen würde, wenn er als reiner, biologisch-dynamisch geführter Viehhaltungsbetrieb eingerichtet wäre. Als oberste Grenze gilt:

Höhenlage (Richtwerte)	Anzahl Nutzungen im Futterbau (Richtwerte)	Maximaler DGVE-Wert pro Hektar bei:	
		guter Lage	ungünstiger Lage
400-600 m.ü.M.	4-5	2,5	2,0
600-900 m.ü.M.	3-4	2,0	1,5
über 900 m.ü.M.	1-2	1,5	1,0

Die Verwendung von organischen Handelsdüngern ist in beschränkter Masse gestattet. Sie dürfen nur in solchen Mengen angewendet werden, welche die der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise eigene Qualität der Erzeugnisse (Geschmack, Geruch, Haltbarkeit, Bekömmlichkeit usw.) nicht beeinträchtigen. Es wird empfohlen, dass die organischen Handelsdünger, soweit sinnvoll, einem gelenkten Rotteprozess unter Zugabe der biologisch-dynamischen Kompostpräparate unterzogen werden.

Das Mass der Anwendung stickstoffreicher, organischer Handelsdünger richtet sich, auch in Spezialkulturen, in erster Linie nach dem Stickstoffgehalt. Bei Einsatz von Handelsdünger muss in der gleichen Vegetationsperiode auf der betreffenden Parzelle präparierter Wirtschaftsdünger (Pflanzen- und Mistkompost) ausgebracht werden. Diese wirtschaftseigenen Dünger sind für die Erzeugung einer guten Qualität massgebend. Dies gilt im Rahmen der Fruchtfolge, also im Laufe der Jahre. Bei Geflügelmist und Jauche, auch aus dem eigenen Betrieb, ist ihre überwiegende Stickstoffwirkung zu berücksichtigen.

#### 3.1.2 Zufuhr von Düngern und Erden

Alle zugekauften Dünger, ausser die in der Positivliste in Anhang 1 erwähnten, sind verboten.

Auf die Minimierung von Stickstoffverlusten, besonders in das Grundwasser, ist zu achten.

Gemahlene Gesteine und Erden, auch phosphathaltige, sind den örtlichen Gegebenheiten gemäss zugelassen, sollen aber in der Regel über den Kompostierungsprozess oder andere Belebungs- bzw. Aktivierungsprozesse laufen.

Auf die Erhaltung oder Erzeugung eines boden- und nutzungsgerechten pH-Wertes ist zu achten. Gegebenfalls ist dafür auch durch Kalkung zu sorgen.

Die Verwendung von in den Betrieb eingeführtem Fäkal-, Klärschlamm und Müllkompost ist ausgeschlossen.

Pflanzliches Kompostmaterial und fertige Komposte aus Rinden- und Pflanzenabfällen aus dem Kommunalbereich (Laub, Schnittholz, Grünabfuhr) können eingesetzt werden, wenn die Unbedenklichkeit nachgewiesen ist. Die Präparatewirkung ist durch geeigneten Einsatz der Kompostpräparate in jedem Fall sicherzustellen; mindestens die Hälfte des jährlich auf dem Betrieb eingesetzten Kompostes muss auf dem Hof den vollen Rotteprozess mit Präparateanwendung durchlaufen haben.

Die Verwendung aller zugekauften Dünger und Erden organischen und mineralischen Ursprungs regelt Anhang 1.

### 3.2 Die biologisch-dynamischen Präparate

Die Anwendung der Präparate im Sinne des vierten und fünften Vortrags des Landwirtschaftlichen Kurses (die gerührten Präparate Hornmist und Hornkiesel sowie die Kompostpräparate) ist wesentlicher Bestandteil der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise. Auf nicht gedüngten Extensivflächen, welche für Futterzwecke genutzt werden, ist ein Sammelpreparat, z.B. das Fladenpreparat, anzuwenden. Wenn möglich sollen die Präparate auf dem Hof hergestellt werden. Das Qualitätssicherungskonzept für die biologisch-dynamischen Präparate ist zu berücksichtigen (siehe Anhang).

Hornmist und Hornkiesel muss mindestens einmal jährlich auf der ganzen landwirtschaftlichen Nutzfläche während der Vegetationsperiode ausgebracht werden. Allen Hof- und zugekauften Düngern sind entsprechend den Erfahrungen, mindestens jedoch 1 mal, die biologisch-dynamischen Kompostpräparate zuzufügen.

Spezielle Sorgfalt soll der Herstellung und der Aufbewahrung der Präparate gewidmet werden, die sich nach den erarbeiteten Erfahrungen richten. Ein Austausch von Erfahrungen auf diesem Gebiete ist für die Weiterentwicklung des Umgangs mit den Präparaten erforderlich.

Die Spritzpräparate müssen mit sauberen Geräten ausgebracht werden und dürfen keine Rückstände von chemisch-synthetischen Mitteln enthalten.

#### 3.2.1. Präparate im Berggebiet

Grundsätzlich: Alle Hofdünger müssen mit den Kompostpräparaten behandelt werden. Intensivkulturen (Acker, Gemüse, Reben, Obst) müssen auch im Berggebiet jährlich ganzflächig in der Vegetationszeit mit den beiden Spritzpräparaten behandelt werden.

##### 3.2.1.1. Ausnahmeregelung für Steillagen im Berggebiet

Es sind die gesamten Flächen jährlich mit den beiden Spritzpräparaten zu behandeln. Ist dies im Berggebiet nicht möglich, so hat die Bäuerin/der Bauer die Möglichkeit, mit einem Präparatekonzept bei der KfR eine Ausnahme für die jährliche Spritzung zu beantragen. Dieses Präparatekonzept ist bis zum 28. Februar des Kontrolljahres einzureichen. Der Antragsteller meldet gleichzeitig, für wie viele Jahre er nicht die ganze Fläche jährlich spritzen kann. Diese Ausnahmeregelung dauert 3 Jahre für Umstellbetriebe und 5 Jahre für bestehende Betriebe (umgestellte DEMETER-Betriebe). Nach Ablauf oder Neubeantragung der Ausnahmeregelung ist ein kleiner Bericht abzugeben als Erfahrungsbericht und Beitrag für die Präparateentwicklung. Eine Verlängerung der Ausnahmeregelung kann beantragt werden.

Diese Ausnahmeregelung ist kostenlos.

##### 3.2.1.2. Präparatekonzept als Antrag für eine Ausnahmeregelung

Für nachfolgend aufgeführte Flächen (ausgenommen sind Intensivkulturen) kann im Berggebiet eine Ausnahmeregelung beantragt werden.

###### - Bergbetriebe

Flächen, die geschnitten werden und fahrbar sind, müssen mit den Spritzpräparaten behandelt werden. Für die unbefahrten Flächen, die nicht alle gespritzt werden können, muss eine Ausnahmeregelung mit dem Präparatekonzept beantragt werden.

###### - Alpen

(Zur Alpanerkennung mit dem DEMETER-Label müssen im weiteren auch die Richtlinien für Fütterung, Haltung und Zucht erfüllt sein).

Das Minimum zur DEMETER-Anerkennung einer Alp ist das Ausbringen der beiden Spritzpräparate mindestens einmal pro Jahr in der Intensivzone, z.B. um die Gebäude, wenn möglich auf den Sonntags- und Nachtweiden. Kann nicht die ganze Alpfläche gespritzt werden, muss eine Ausnahmeregelung mit dem Präparatekonzept beantragt werden.

###### - Steillagen im Talgebiet

Betriebe, die nicht der Bergzone zugeteilt sind, müssen ganzflächig spritzen. Wenn von einem Betrieb mehr als 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Bergzone eingeteilt und unbefahrbar sind, kann die Bäuerin/der Bauer eine Ausnahmeregelung mit einem Präparatekonzept für diese Flächen beantragen.



- Hilfe und Unterstützung für das Präparatekonzept kann angefragt werden beim Berater für Präparateherstellung und -anwendung.

#### 3.2.1.3. Inhalt des Präparatekonzepts

- Vorgehen bei Flächen, die nicht oder unregelmässig bespritzt werden können.
- Auf dem Parzellenplan ist festzuhalten, welche Flächen wie und wie oft behandelt werden.
- Beschrieb der Gerätschaften
- Beschrieb der Ausbringtechnik
- Verantwortliche Person: sie unterschreibt das Präparatekonzept und bestätigt damit ihre Verantwortlichkeit.

### 3.3 Pflanzenschutz

Durch die biologisch-dynamischen Massnahmen einschliesslich der Landschaftspflege und -gestaltung kann eine weitgehende Widerstandsfähigkeit der Kulturen gegen pilzliche, bakterielle und tierische Schädigung erreicht werden und ist auf jeden Fall anzustreben. Die Anwendung chemisch-synthetischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen, zur Verhütung und Bekämpfung von Pilz-, Virus- und anderen Krankheiten, von Unkräutern sowie zur Wachstumsregelung von Kulturpflanzen ist nicht zulässig. Eine Beizung von Saatgut mit chemisch-synthetischen Stoffen für DEMETER-Nahrungs- und -Futtermittelerzeugung ist nicht gestattet. Es dürfen nur solche Massnahmen zur Bekämpfung getroffen werden, die entsprechend diesen Richtlinien allgemein zugelassen sind.

In Anhang 2 sind die zur Zeit bewilligten Pflanzenpflanzemittel erwähnt.

Treten trotz sorgfältigem und fachgerechtem Anbau erhebliche Probleme auf, kann der Produzent/die Produzentin schriftlich über die Kommission für Richtlinienfragen (KfR) eine Ausnahmegewilligung beantragen. Die KfR informiert die Zertifizierungsstelle; sie entscheiden gemeinsam. Mit Teil-Aberkennung ist zu rechnen.

### 3.4 Meldepflicht

Auftretender starker Befall mit Schadorganismen in Anbau und Lagerung, der eine Bekämpfung mit nicht zugelassenen Mitteln notwendig macht, sowie behördlicherseits verordnete Massnahmen mit nicht zugelassenen Mitteln, sind vor deren Durchführung der beauftragten Zertifizierungsstelle zu melden.

### 3.5 Pflanzgut, Saatgut

Der innere Wert und die äussere Beschaffenheit des Saatgutes beeinflussen zum einen die Widerstandskraft der Bestände während des Wachstums, zum anderen deren standortbedingte Ertragsfähigkeit sowie die Lebensmittelqualität der Erzeugnisse.

Die Mindestanforderungen für die Anwendung und Erzeugung von Saatgut sind:

#### 3.5.1 Anwendung

- Saat- und Pflanzgut (Sämereien, Jungpflanzen, Steckzwiebeln und Kartoffeln, Erdbeersetzlinge, junge Bäume, etc.) muss aus biologisch-dynamischem oder biologischem Anbau stammen. Ist auch dieses nicht verfügbar, kann auf Zusehen hin noch ungebeiztes konventionelles Saatgut verwendet werden in Übereinstimmung mit der Infodatenbank OrganicXSeeds ([www.organicxseeds.com](http://www.organicxseeds.com)), mit entsprechender Aufzeichnung. Mit entsprechender Aufzeichnung können pro Jahr 2 Obst- oder Nussbäume oder 2 mehrjährige Beerensträucher aus konventionellem Anbau gepflanzt werden.
- Saatgut aus biologischem Anbau (Biosaatgut) darf weder chemisch noch synthetisch gebeizt sein und darf im Lager nicht mit Lagergiften z.B. Begasen behandelt worden sein. Die Behandlung mit ionisierenden Strahlen ist ausgeschlossen.
- Offen befruchtende Arten (samenfeste Sorten) aus biologisch-dynamischem Anbau sollen, soweit verfügbar, verwendet werden.
- Biosaatgut stammt aus anerkannt biologischen Betrieben, bei denen der ganze Betrieb biologisch geführt wird.

Hybridsaatgut: Mit Ausnahme von Mais sind Hybriden bei Speise- und Futtergetreide verboten. Produkte aus Samen- und Pflanzenmaterial auf der Basis von Zuchtmethoden wie Protoplasmen- und Cytoplasmen-Fusionstechniken sind nicht erlaubt. Die für Demeter zulässigen Zuchtmethoden mit einem Terminplan für die Umsetzung sind in Arbeit.

- Das Saatgut darf nicht von Sorten stammen, die mit Hilfe der Gentechnologie gezüchtet wurden.
- Wenn möglich sollte das Saatgut aus ökologischen Gründen in Europa (inkl. Mittelmeerraum), nicht aber auf anderen Kontinenten angebaut worden sein.

#### 3.5.2 Erzeugung

Das Saatgut muss durch eine mindestens zwei Samenbildungsgenerationen umfassende sorgfältige Erhaltungszüchtung auf biologisch-dynamischen oder biologischen Betrieben für den DEMETER-Anbau vorbereitet

werden. Sollte dies in einer Übergangsphase nicht möglich sein, so ist das erzeugte Saatgut entsprechend zu kennzeichnen.

### 3.6 Sprossen und Keimlinge

Für die Erzeugung von Sprossen und Keimlingen müssen die verwendeten Saaten, Wurzeln und Rhizome in Demeter-Qualität sein. Andere Herkünfte sind nicht zulässig.

## 4. Gemüsebau

Die volle biologische Einbindung des Gartenbaues in eine anerkannte biologisch-dynamische Landwirtschaft mit entsprechender Tierhaltung ist nach Möglichkeit anzustreben. Betriebe, die im Rahmen ihrer Fruchtfolge mit überwiegend landwirtschaftlichen Kulturen auch Feldgemüse anbauen, gelten als landwirtschaftliche Betriebe, für welche die eigene Tierhaltung bindend ist.

Zur Unterscheidung von Gemüsebaubetrieben gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben gelten folgende Gesichtspunkte:

- Feldgemüse, wie z.B. Randen und Weisskohl, gilt generell als landwirtschaftliche Kultur.
- Die erforderlichen klimatischen Standortbedingungen vorausgesetzt, werden im Gemüsebau auf der Mehrzahl der Flächen in der Regel mehr als zwei Hauptkulturen pro Jahr geerntet.
- Ein bedeutender Anteil des Betriebseinkommens stammt aus dem Gemüsebau (Feingemüse).
- Der Gartenbau zeichnet sich durch eine während der Saison kontinuierliche Belieferung des Marktes mit Gemüse aus.

Die Kommission für Richtlinienfragen entscheidet im Einzelfall, ob es sich um einen Gemüsebau- oder um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt.

Für die Betriebskontrolle gilt das neue, zusätzliche Beiblatt.

### 4.1 Umstellung und Anerkennung

Bei der Umstellung bisher schon gärtnerisch genutzter Flächen ist bezüglich der Frage von Altlasten eine besondere Sorgfaltspflicht geboten. Sofern für das Vorkommen von Fremdstoffen, die für den Lebenszusammenhang des Betriebes, der Umwelt oder der Verbraucher/Verbraucherinnen bedenklich sind, eine begründete Vermutung vorliegt, muss eine entsprechende Untersuchung durchgeführt werden (Pflanzenschutzmittel).

Die Gesamt-Nährstoffsituation ist mittels geeigneter Bodenuntersuchungen festzustellen und mit der Beratungsstelle des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft zu bewerten.

Gemüsegärtnereien werden nur als Ganze umgestellt und anerkannt (keine schrittweise Umstellung). Die Anerkennung zu DEMETER in Umstellung kann erst dann erfolgen, wenn vor dem Anbau der anzuerkennenden gärtnerischen Kulturen mindestens zwölf Monate entsprechend diesen Richtlinien, einschliesslich der Anwendung der biologisch-dynamischen Spritz- und Kompostpräparate, gewirtschaftet wurde und keine wichtigen Gründe (z. B. Altlasten des Pflanzenschutzes) dagegen sprechen. Es wird empfohlen, während dieser Zeit eine mindestens dreimonatige biologisch-dynamisch gepflegte Gründüngung anzubauen. Alle während dieser zwölfmonatigen Vorbereitungszeit erzeugten Kulturen dürfen nicht unter irgendeiner Bezeichnung, die sich auf „DEMETER“, „biologisch-dynamisch“ oder „DEMETER in Umstellung“ bezieht, vermarktet werden (siehe 1.4.2). Wurde vorher entsprechend den Richtlinien der BIOSUISSE gewirtschaftet, kann nach erfolgter Kontrolle und Zertifizierung die Bezeichnung „DEMETER in Umstellung“ verwendet werden.

### 4.2 Düngung

Der Mist der Wiederkäuer und der anderen grossen Haustiere, in Verbindung mit der gelenkten Rotte unter Einwirkung der biologisch-dynamischen Präparate, ist die wichtigste Grundlage der Düngung. Bei Zukauf von Mist und anderen organischen Materialien wird auf die besondere Sorgfaltspflicht bezüglich der Herkunft, eventuellen Rückständen von Pflanzenschutz-, Desinfektions-, Tierarzneimitteln u.a. hingewiesen.

Die intensive Bodenbearbeitung und das hohe Mass an Lebendigkeit biologisch-dynamisch bewirtschafteter Böden haben hohe Stoffumsätze im Boden zur Folge. Bei Betrieben mit hohen Düngemittelzufuhren sollen in regelmässigen Abständen Bodenanalysen durchgeführt und die Resultate mit dem Kontrolleur/der Kontrolleurin bewertet werden.

Düngung, Fruchtfolge und Anbautechnik sind so zu gestalten, dass eine Stickstoffauswaschung in den Untergrund und eine Anreicherung von Nitrat im Gemüse minimiert werden.

#### 4.3 Erden und Substrate

Gärtnerische Erden und Substrate sollen, wenn möglich, als betriebseigene Mischungen hergestellt werden. Für zugekaufte Fertig-Anzuchterden besteht Aufzeichnungspflicht. Der Verwendung von pflanzlichem und tierischem Kompost mit Zusatz der biologisch-dynamischen Präparate kommt hierbei eine wichtige Bedeutung zu. Der Volumen-Anteil von präpariertem Kompost aus Pflanzen oder Mist muss mindestens 25% der Gesamtmischung betragen. Die Anforderungen an den Kompost regelt Anh. 3.1.2.

Der Anteil an Torf ist so gering wie möglich zu halten. Kulturtechniken, die auf den Einsatz von Torf verzichten können, sind zu bevorzugen. Der Höchstanteil von Torf darf 70% nicht überschreiten.

Düngemittel müssen diesen Richtlinien entsprechen (s. Anh. 1). Die Verwendung von Fertigerden muss mit der Kommission für Richtlinienfragen resp. der beauftragten Zertifizierungsstelle abgestimmt werden.

Ersatzsubstrate, wie beispielsweise Steinwolle, sind für Gemüsekulturen ebenso wenig zugelassen wie erdlose Kulturtechniken (Nährfilmtechnik, Hydrokultur), Sack- und Containerkulturen und sogenannte Erddünnschichtverfahren (mit Ausnahme von Kresse-Keimpflanzen im Verkaufsgebäude). Neue Kultur- und Produktionsverfahren dürfen nur in Übereinstimmung mit der Kommission für Richtlinienfragen erprobt werden.

Chicoréewurzeln sollen in Erde getrieben werden. Bei der Wassertreiberei von Chicorée darf dem Wasser nichts zugesetzt werden, was den Richtlinien widerspricht. Wassertreiberei von Chicorée muss als solche im Endverkauf deklariert werden.

Erden und Substrate dürfen gedämpft werden. Zur Lenkung der mikrobiellen Wiederbesiedlung sind die biologisch-dynamischen Kompostpräparate, wässrige Kompostauszüge sowie möglichst das Hornmist-Präparat unverzüglich einzusetzen.

#### 4.4 Pflanzenschutz

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kapitels „3.3 Pflanzenschutz“ dieser Richtlinien.

#### 4.5 Jungpflanzen

Jungpflanzen müssen selber angezogen oder von Betrieben gekauft werden, die nach einer anerkannten biologischen Wirtschaftsweise arbeiten. Bei unvorhersehbaren Engpässen entscheiden Kommission für Richtlinienfragen und beauftragte Zertifizierungsstelle gemeinsam. (Fristen siehe Anhang 5). Bei der Jungpflanzanzucht ist der Torfverbrauch möglichst einzuschränken.

Die Anzucht von Jungpflanzen in Sack- und Containerbehältern ist bis zum Verkauf zugelassen.

Im weiteren gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kapitels 3.5, Pflanzgut, Saatgut, und 4.3 Erden und Substrate dieser Richtlinien.

#### 4.6 Regulierung der unerwünschten Begleitpflanzen

Bodenbearbeitung und Fruchtfolge sind bei der Begleitpflanzenregulierung von entscheidender Bedeutung. Mechanische Massnahmen sind gegenüber thermischen zu bevorzugen. Das Dämpfen ist nur für die Anzuchterde erlaubt.

Der Einsatz von technisch gefertigten Mulchmaterialien, wie Mulchpapier und Mulchfolie ist zugelassen. Die Böden dürfen dabei nicht ganzjährig abgedeckt sein und die Präparateanwendung ist sicherzustellen.

Zugelassene Mulchfolien regelt Anhang 1.6.

#### 4.7 Anbau unter Glas und Folie

Im Winter (1. Dez. bis 28. Februar) dürfen die Kulturflächen lediglich frostfrei (ca. 5° Celsius) gehalten werden. Davon ausgenommen sind Jung- und Zierpflanzen.

#### 4.8 Ernte und Aufbereitung

Die hohe Qualität biologisch-dynamisch erzeugten Gemüses ist durch die Wahl schonender Ernte-, Aufbereitungs- und Lagerhaltungsverfahren sicherzustellen. Auch hier sind alle Bestimmungen dieser Richtlinien, insbesondere des Pflanzenschutzes, zu beachten.

#### 4.9 Ausnahmebestimmungen für Gemüsebau- und Zierpflanzenbetriebe

Entscheidungskriterien der Kommission für Richtlinienfragen sind in Anhang 5 geregelt. Die Richtlinien für Zierpflanzenanbau sind in Bearbeitung.

## 5. Obstbau, Weinbau und Dauerkulturen

Neben den in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Massnahmen gelten für den Obstbau, Weinbau und andere Dauerkulturen die folgenden weiteren Bestimmungen:

### 5.1 Umstellung und Anerkennung

Die Durchführung einer Vorbereitungszeit vor dem Beginn der richtliniengemässen Bewirtschaftung bei Dauerkulturen erweist sich in der Regel als notwendig. Deren Dauer umfasst meist eine Vegetationsperiode in Abhängigkeit von der vorherigen Bewirtschaftungsintensität und der Kulturart.

Die Durchführung der Vorbereitungszeit kann nur unter Hinzuziehung einer vom Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft beauftragten Persönlichkeit (Beratungsstelle, Fachberatung) erfolgen. Die bisherigen biologisch-dynamischen Erfahrungen sind dabei zu berücksichtigen.

Während der Vorbereitungszeit dürfen keine chemisch-synthetischen Herbizide und leichtlöslichen Mineraldünger angewendet werden. Der Pflanzenschutz hat in Absprache mit dem/der Beauftragten des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft zu erfolgen. Eine Anerkennung der Kulturen erfolgt zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Innerhalb der Vorbereitungszeit ist der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin angehalten, bereits biologisch-dynamische Weiterbildungsveranstaltungen zum jeweiligen Fachgebiet zu besuchen.

### 5.2 Pflanzgut

Sofern es Pflanzgut aus anerkannter biologisch-dynamischer oder biologischer Erzeugung gibt, ist dies bevorzugt zu verwenden. Geeignete Sorten und Unterlagenkombinationen sind standortgerecht auszuwählen.

### 5.3 Düngung und Bodenpflege

Die Begrünung soll standortgerecht aus vielerlei Pflanzenarten zusammengesetzt. Bei Bedarf können die Baumstreifen bzw. der Bereich unter den Pflanzen mit mechanischen und thermischen Methoden freigehalten werden. Der Boden darf jedoch (mit Ausnahme von Junganpflanzungen) nicht ganzjährig ohne Bewuchs oder Bedeckung sein.

Die zugelassenen Dünger sind in Anhang 1 aufgeführt. Der Einsatz von technisch hergestelltem Mulchmaterial regelt Anhang 1.6.

Adressen für Beratung und Informationsstellen sind in Anhang 7 aufgeführt.

## 6. Tierhaltung

Die geltende Tierschutzverordnung muss vollumfänglich eingehalten werden.

Für die Anerkennung der Viehbestände zur Kennzeichnung tierischer Produkte (Milch, Fleisch) unter den oben genannten Namens- und Bildzeichen gilt folgendes:

### 6.1 Umstellung und Anerkennung

#### 6.1.1 Milch- und Fleischerzeugung

Eine DEMETER-Anerkennung erfolgt, sobald alle Futterflächen zur Versorgung des Viehs diese ebenfalls haben.

In begründeten Fällen werden gesetzlich anerkannte, örtlich eng begrenzte Gemeinschaften (z.B. Allmend- oder Alpnutzung) von der Zertifizierungsstelle gutgeheissen. Der Antrag ist der Zertifizierungsstelle bei der Umstellung zu stellen. Bei der Kontrolle ist auf die mit der Zertifizierungsstelle getroffene Vereinbarung hinzuweisen.

#### 6.1.2 Eierzeugung

Diese Richtlinie ist nicht vollzugsreif. Die Richtlinien werden ausgearbeitet.

#### 6.1.3 Haltung von Wildtieren und exotischen Nutztieren

Das Halten von Wildtieren und exotischen Nutztieren ist nur erlaubt, wenn die Haltung den Tierschutzrichtlinien entspricht und wesensgemäss ist. Eine vernünftige Beziehung zwischen Tier und Mensch muss gewährleistet werden können.

### 6.2 Aufzucht

#### 6.2.1 Rindvieh, Ziegen, Schafe und Pferde

Die Tiere müssen auf einem biologisch-dynamisch bewirtschafteten Hof mit DEMETER-Anerkennung geboren und aufgezogen sein. Der Zukauf von Zuchttieren muss aus anerkannt biologisch-dynamischem Landbau, aus DEMETER-Umstellbetrieben ab 3. Umstellungsjahr oder voll umgestellten Bio-Betrieben erfolgen. Ein Zukauf von Zuchttieren aus nicht biologisch bewirtschafteten Betrieben ist nicht zugelassen. Alle Tiere sind zu kenn-

zeichnen und entsprechende Aufzeichnungen zu machen. Die eigene Vatertierhaltung wird empfohlen. Der Zukauf von konventionellen Zuchtstieren muss aufgezeichnet und bei der Kontrolle vorgelegt werden.

Das Halten von enthorntem Rindvieh ist nicht gestattet. Umstellbetriebe, die enthorntes Rindvieh halten, dürfen deren Nachzucht ab Umstellung nicht mehr enthornen. Das Halten und die Züchtung von hornlosem Rindvieh ist nur für die Fleischproduktion zugelassen. Ausnahmen können in speziellen Fällen bewilligt werden.

Für die Vermarktung unter DEMETER müssen bei der Ammenkuhhaltung die zugekauften Kälber aus biologisch-dynamischen oder voll umgestellten Bio-Betrieben stammen. Ein Zukauf von Kälbern aus nicht kontrollierter biologischer Erzeugung ist nicht zugelassen.

Die Aufzucht in Bergbetrieben ist nur auf DEMETER- und Bio-Betrieben erlaubt.

#### 6.2.2. Schweine

Der Zukauf von Zucht- und Mastschweinen soll wenn möglich von Demeter-Betrieben erfolgen. Sind keine verfügbar, können Schweine von zertifizierten Biobetrieben zugekauft werden.

#### 6.2.3 Ausnahmen

Die Kommission für Richtlinienfragen kann in Übereinstimmung mit dem Bundesamt für Landwirtschaft auf Gesuch hin einzelnen Betrieben bewilligen, Tiere aus nicht biologischen Betrieben im Umfang bis zu 40% des Bestandes einzustallen, sofern Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, bei:

- seltenen Rassen
- Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion
- Pacht- oder Neulandtritt, verbunden mit der Übernahme der Tiere des abtretenden Betriebes

Bei hoher Mortalität aufgrund einer Seuche oder einer Katastrophensituation bewilligt die Kommission für Richtlinienfragen in Übereinstimmung mit dem Bundesamt für Landwirtschaft die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes mit Tieren aus nicht biologischen Betrieben, sofern Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge zur Verfügung sind.

Arbeits- und Reitpferde können aus nicht biologischer Zucht/Haltung kommen.

### 6.3 Tierbesatz

Der Tierbesatz richtet sich nach den klima- und standortbedingten Möglichkeiten der Futtererzeugung in den jeweiligen Betrieben und Regionen. Er ist auf die Erhaltung und Entwicklung der Bodenfruchtbarkeit auszurichten.

### 6.4 Fütterung

Grundsätzlich bilden im Betrieb selbst erzeugte Futtermittel die Grundlage der Tierernährung. Die vollständige Selbstversorgung ist prinzipiell anzustreben. Wenn dies nicht durchführbar ist, kann Futter zugekauft werden, wobei die nachfolgenden Höchstgrenzen nicht überschritten werden dürfen. Auch wenn tierische Produkte nicht biologisch vermarktet werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Begrenzungen des Zukaufes von anerkannt biologisch erzeugten Futtermitteln.

- Konventionelles Futter

Der Zukauf von konventionellem Futter ist nicht erlaubt, Übernahme von konventionellem Raufutter von Kleinflächen bis max. 5 Tagesrationen/Kalenderjahr ist möglich.

- Zukauf

Der Zukauf von Biofuttermitteln darf 20% des Gesamtfutters, pro Tierkategorie bezogen auf Trockensubstanz, nicht übersteigen. Der Futterzukauf (Getreide) aus anerkannten biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betrieben ist einzig für Geflügel und Schweine unbeschränkt.

In der Tagesration kann bis zu 30% der Futtertrockenmasse von Flächen stammen, welche in Umstellung auf biologisch-dynamisch zertifiziert sind.

Die für den Zukauf zugelassenen Futtermittel regelt Anhang 3.

Das Verfüttern von Tierkörpermehlen und zugekauften tierischen Eiweissen und Fetten ist verboten.

- Neuland

Neuland, das ausschliesslich zur betriebseigenen Futterherstellung genutzt wird, wird nicht als Futterzukauf betrachtet. Es dürfen sich jedoch max. 50% der Futterflächen resp. -bedarf in der dreijährigen Um-

stellzeit befinden. Würde diese Prozentzahl überschritten, hätte dies für alle tierischen Produkte eine vorübergehende Rückstufung ins 3. Umstelljahr zur Folge (siehe C. Erläuterungen und Weisungen, 1.2. Neulandregelung/Fütterung).

In der Fütterung kann bis 50% der Futtertrockenmasse, bezogen auf die Kontrollperiode, von eigenen Umstellflächen stammen. Zukauf von Biofutter und/oder Demeterfutter in Höhe von max. 20% fallen unter diese 50%. D.h. mindestens 50% der Futtertrockenmasse muss Demeter-zertifiziert sein.

Bei kurzlebigen Tierarten muss dieser Anteil (Mastgeflügel, Mastschweine, Mastkälber) in der Tagesration eingehalten werden.

Bei Umstellbetrieben darf der Anteil Umstellungsfutter 100% sein.

#### - Ausnahmesituationen

Eine Ausnahme ist nur für Spezialfuttermittel in Notfällen (nicht prophylaktisch) zur Lebenserhaltung der Tiere möglich. Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin hält diese Ausnahmesituation in seinem/ihrem Hofbuch fest und informiert den Kontrollbeauftragten.

In Notsituationen (Brand, extreme Trockenheit, Überschwemmungen, Lawinen) kann mit einer Ausnahmegenehmigung der KfR und der Zertifizierungsstelle konventionelles Futter zugekauft werden.

#### 6.4.1. Spezifische Ernährungsvorschriften

Junge Säugetiere müssen auf der Grundlage von unveränderter Milch, vorzugsweise Muttermilch, ernährt werden. Alle Säugetiere sind während eines Mindestzeitraums mit unveränderter Milch zu ernähren. Der Mindestzeitraum bemisst sich nach Tierart. Er beträgt bei Rindern (einschliesslich Bubalus- und Bisonarten) und Tieren der Pferdegattung drei Monate, bei Schafen und Ziegen 35 Tage und bei Schweinen 40 Tage.

#### 6.4.2 Milchkühe, Schafe, Ziegen und Pferde

Sofern standortgebunden möglich, soll als Raufutter im Winter Heu möglichst bis zur Sättigung gegeben werden. Es sollte aber für Milchkühe mindestens 3kg Heu je Kopf und Tag enthalten, bei Kleinwiederkäuern entsprechend weniger. In Regionen mit hohen Niederschlägen, die eine Gewinnung von gutem Heu bedeutend erschweren, kann Heu durch Anwelksilage mit möglichst hohem Trockengehalt (30%) ersetzt werden. Futterzukauf darf maximal 20% betragen und soll möglichst aus anerkanntem DEMETER-Anbau erfolgen. Futterzukauf aus kontrolliert biologischem Anbau darf 20% der täglichen Verfütterung nicht übersteigen. Der Zukauf aus konventionellem Anbau ist nicht erlaubt.

#### 6.4.3 Mastrinder

Energiereiche Silagen können das Grundfutter bilden. Der Futterzukauf aus anerkanntem biologischem Landbau darf 20% des Gesamtfutters, bezogen auf Trockensubstanz nicht übersteigen.

#### 6.4.4 Zucht- und Mastkälber, Lämmer von Schafen und Ziegen

Nur betriebseigene Milch, Raufutter und Schrote; Zukauf aus anerkannt biologischem Landbau von 20% des täglichen Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf Trockensubstanz, ist zugelassen.

#### 6.4.5 Wanderschäferei

Schaffleisch von Wanderherden darf unter folgenden Bedingungen als DEMETER verkauft werden:

- Für die Fütterung gilt, dass von der Gesamtration mindestens 2/3 hofeigenes Futter sein muss, der Betrieb muss DEMETER zertifiziert sein. Ein Zukauf von Futter ist ausgeschlossen. Abweichend von Punkt 6.4.2 Fütterung von Milchkühen, Schafen, Ziegen und Pferden wird ausschliesslich bei der Wanderschäferei Futter von Naturschutzflächen und konventionellen Flächen, wenn möglich immer extensiv genutzten Flächen, toleriert. Fütterungsplätze mit Altlasten oder anderen Risiken sind ausgeschlossen. Es müssen während der Wanderzeit täglich Aufzeichnungen über die Fütterungsplätze gemacht werden.
- Die Vermarktung unter dem Label DEMETER ist nur möglich, wenn die Tiere vor dem Verkauf während mindestens 30 Tagen auf dem DEMETER-Hof richtlinienkonform gefüttert wurden.
- Die Mutterschafe behalten ihren DEMETER-Status.

#### 6.4.6 Schweine

Der Futterzukauf (Getreide) aus biologisch-dynamischem Anbau ist für Schweine unbeschränkt, eine möglichst grosse Selbstversorgung ist anzustreben.

Die tägliche Zufütterung von zugekauftem Futter aus nicht biologischer Erzeugung ist einzig für Ferkel bis 25kg Lebendgewicht möglich und beträgt 10%. Der Zukauf aus anerkannt biologischem Landbau ist 20%, bezogen auf Trockensubstanz. Die für den Zukauf zugelassenen Futtermittel regelt Anhang 3.

Ausnahmeregelung: Bei Schottenfütterung aus gemeinsamer Käseereigenossenschaft ist der konventionelle Futterzukaufanteil bis zu 35% Trockensubstanz möglich; die Schweine müssen dann als Knospe- oder Biofleisch verkauft werden.

#### 6.4.7 Legehennen

Der Futterzukauf (Getreide) aus biologisch-dynamischem Anbau ist für Legehennen unbeschränkt, eine möglichst grosse Selbstversorgung ist anzustreben.

Die tägliche Zufütterung von zugekauftem Futter (ohne Mineralstoffe), aus biologischer Erzeugung darf 20%, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht übersteigen.

Die für den Zukauf zugelassenen Futtermittel regelt Anhang 3.

Täglich müssen 20% der Ration als Körner gefüttert werden.

#### 6.4.8. Kaninchen

Es gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die Raufutterverzehrer.

### 6.5 Haltung

Die Tierhaltung hat nach artgemässen Gesichtspunkten zu erfolgen. Die Aufstallungsform und sonstige Haltungsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht unnötig in ihren Verhaltensgewohnheiten und Bewegungsabläufen behindert werden; z. B. müssen die Tiere ungestört aufstehen und abliegen können.

Die schweiz. Bio-Verordnung erlaubt die Anbindehaltung nicht. Die Tiere dürfen jedoch in folgenden Fällen angebunden gehalten werden:

- in Kleinbetrieben, deren Grösse durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) festgelegt wird.
- für Tiere der Rindergattung und Ziegen: falls sie in bereits vor dem 1.1.2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, bis zum 31.12.2010.
- bei Einzeltieren aus Sicherheits- bzw. Tierschutzgründen, zeitlich limitiert und in Absprache mit der KfR.

Die Tierschutzverordnung muss vollumfänglich erfüllt sein; Neu-Umsteller müssen dies belegen.

Gentechnologisch veränderte Tiere und Tiere aus Embryotransfer (zurück bis zur zweiten Generation) dürfen auf biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betrieben nicht gehalten werden.

#### 6.5.1 Rinder

Milchkühe und Aufzuchttiere sind während der Vegetationsperiode ausser bei Schlechtwetterperioden täglich zu weiden. Masttieren ist während der Vegetationsperiode täglich Auslauf oder Weide zu gewähren. Im Winter ist allen Milchkühen, Aufzucht- und Masttieren mindestens 13 mal pro Monat Auslauf zu gewähren.

Über Weidegang und Auslauf muss ein Journal geführt werden.

Elektrische Kuhtrainer sind verboten.

Jedes Tier braucht als Liegeplatz eine trockene, weiche und wärmedämmende Fläche, wo es ohne Druckschäden und bei genügend Bewegungsspielraum abliegen, liegen und aufstehen kann.

Kälber müssen mit Voll- oder Magermilch getränkt werden. Sie dürfen nicht vor dem 90. Tag von der Milch abgesetzt werden.

Alpung: Die Alpung von Milchkühen, Jung- und Masttieren sowie Pferden auf nicht biologischen Alpen unterliegt der Meldepflicht anlässlich der Kontrolle.

Für Kleinwiederkäuer gelten die Haltungsbedingungen entsprechend.

#### 6.5.2 Schweine

Die Schweine müssen über genügend Platz verfügen. Der Boden im Liegebereich muss gut isoliert, trocken und mit organischem Streumaterial versehen sein. Spaltenböden im Liegebereich sind untersagt. Den Schweinen muss langes Raufutter oder Stroh als Beschäftigungsmittel zur Verfügung stehen.

Teilspaltenböden mit mehr als 50% Spaltenbodenanteil und Anbindehaltung sind nicht zugelassen. Ein Auslauf ins Freie ist einzurichten. Ist der Boden befestigt, so muss eine zusätzliche Wühlmöglichkeit vorhanden sein.

##### Mastschweine

Mindestflächen für Buchten ohne separaten Kot- und Fressplatz:

Ferkel bis 25kg: 0,4 m<sup>2</sup> pro Tier

Schweine 25-60kg: 0,6 m<sup>2</sup> pro Tier

Schweine 60-110kg: 1,1 m<sup>2</sup> pro Tier

Buchten mit getrenntem Kot- und Fressplatz:

Schweine bis 100kg Liegefläche: 0,6 m<sup>2</sup> pro Tier  
Mastschweine müssen über einen Auslauf verfügen können.

Ferkel

Zähnekneifen ist bei Ferkeln möglichst zu unterlassen, Schwänzekupieren ist untersagt. Absetzferkel müssen in Gruppen und auf Einstreue gehalten werden.

Galtsauen

Mindestliegeflächen bei separatem Kot- und Fressplatz: 1,5 m<sup>2</sup> pro Tier.

Abschliessen der Fressstände ist nur während der Fütterung erlaubt, sonst ist Gruppenhaltung vorgeschrieben. Auslauf und Weide sind für Galtsauen Bedingung.

Säugende Muttersauen

Eine Woche vor dem Abferkeln und während der Säugezeit dürfen Muttersauen einzeln in der Abferkelbucht gehalten werden. Fixieren der Muttersauen ist nicht erlaubt. Der Auslauf für die Muttersau mit Ferkeln muss im Minimum 6 m<sup>2</sup> gross sein. Mindesten 14 Tage nach dem Ferkeln muss der Auslauf zur Verfügung stehen. Die Ferkel dürfen nicht vor 6 Wochen abgesetzt werden.

Eber

Die Eberbucht muss mindestens 6 m<sup>2</sup> gross sein, der Eberauslauf mindestens weitere 6 m<sup>2</sup>.

### 6.5.3 Legehennen

Er ist nur Freilandhaltung erlaubt.

Die maximale Herdengrösse beträgt 250 Tiere. Bei strukturierten Haltungssystemen (Volièren) max. 500 Tiere. Mehrere Herden sind getrennt zu halten.

Den Tieren muss ein trockener Schlechtwetterauslauf (Wintergarten) zur Verfügung stehen, der pro Tier 0,1 m<sup>2</sup> Fläche bietet. Der Schlechtwetterauslauf soll im Idealfall vom Grünlandauslauf abgetrennt sein. In diesem Fall steht er den Tieren während der Aktivitätszeit uneingeschränkt zur Verfügung. Bei sehr tiefen Temperaturen kann die Grösse der Stallöffnung reduziert werden.

Grundsätzlich stehen jedem Tier 5 m<sup>2</sup> Grünauslauf zur Verfügung. Die Grasnarbe soll intakt bleiben. Wenn die aktuellen Gegebenheiten (Jahreszeiten, Wetter, Zustand der Grasnarbe) es erfordern, kann der Auslauf entweder verkleinert oder vergrössert werden. Ein flexibles Zaunsystem kann diese Anforderungen am besten erfüllen.

Der Zugang zum Grünauslauf muss spätestens ab 12.00 Uhr gewährt werden.

Bei extremen Witterungsbedingungen (Schneefall, Dauerregen, Gewitter) kann der Zugang zum Grünauslauf zeitlich beschränkt oder ganz unterlassen werden.

Der Grünauslauf muss Strukturen enthalten, die den Tieren Schutz vor Feinden, Regen und Wind sowie Schatten bieten.

Stall

Im Stall darf die Besatzdichte nicht mehr als fünf Tiere oder 20 kg Lebendgewicht pro m<sup>2</sup> begehbarer Fläche betragen. 33% der begehbaren Fläche muss ein eingestreuter Scharrraum sein.

Pro 5 Tiere muss eine erhöhte Sitzstange von 1m Länge zur Verfügung stehen.

Die Kotgrube muss abgetrennt, oder das Kotbrett wöchentlich gereinigt werden.

Der Stall muss ausreichend mit natürlichem Tageslicht versehen sein.

Die Dunkelphase muss mindestens ununterbrochen während 8 Stunden eingehalten werden. Glühbirnen und Hochfrequenzlicht über 1000 Htz sind gestattet.

Das Halten von Tieren mit coupiereten Schnäbeln, Krallen und Flügeln ist nicht zugelassen.

Das Coupieren der Federn soll möglichst vermieden werden.

Die Eier müssen in Nester abgelegt werden können.

Die Nester müssen eingestreut oder mit weicher Noppenmatte versehen sein.

Zur Verlängerung der Nutzungsdauer kann die Mauser unter folgenden Mindestanforderungen künstlich ausgelöst werden:

- nicht vor der 60. Alterswoche
- ständig Wasser zur Verfügung
- tägliches Angebot von Futter (Kleie)
- Zugang zum Aussenklimabereich (Geflügellaufhof) gemäss RAUS-Verordnung, aber kein Zugang zur Weide während der nährstoffarmen Fütterung (2 bis 3 Wochen)
- mindestens 8 Stunden Licht pro Tag.



### Tierzukauf

Bestände bis 20 Hühner müssen mindestens aus einer Aufzucht mit Freilandhaltung stammen, grössere Bestände müssen mindestens aus einem zertifizierten Biobetrieb stammen.

Bei nachgewiesener Nicht-Verfügbarkeit von Bio Tieren gelten die Übergangsregelungen der Bio Suisse.

#### 6.5.4 Andere Geflügelarten

Für andere Geflügelarten gelten diese Richtlinien bei der Fütterung, der Rest gilt wie Bio Suisse. Bei Mastpoulets ist die Mindestmastdauer einzuhalten (siehe Anhang).

#### 6.5.5 Kaninchen

Bei der Kaninchenhaltung gelten ab 6 Würfen pro Jahr die Anforderungen der besonders tierfreundlichen Stallhaltungssysteme (BTS).

## 6.6 Arzneimittelbehandlung bei Tieren

### 6.6.1. Behandlungen mit Arzneimitteln

Biologische (homöopathische, anthroposophische) Behandlungsverfahren sind vorzuziehen. Routinemässige und prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen, allopathischen Medikamenten, Antibiotika und Hormonen sind verboten. Hormonelle Herdenbehandlungen z.B. zur Brunstsynchronisation sind nicht gestattet.

Alle therapeutischen tierärztlichen Behandlungen mit chemisch-synthetischen, allopathischen Medikamenten, Antibiotika und Hormonen sind schriftlich unauslöschbar im Stalljournal aufzuzeichnen und dem/der Kontrollbeauftragten vorzulegen. Behandelte Tiere müssen jederzeit eindeutig als solche identifizierbar sein.

Für die Desinfektion der Zitzen sind die in der Liste der FAM aufgeführten Mittel erlaubt.

Die Behandlung von parasitären Erkrankungen darf vorbeugend durchgeführt werden, wenn erfahrungsgemäss Parasitenbefall in einem die Gesundheit der Tiere schädigenden Ausmass auftritt. Dies muss vom Tierarzt bei Abgabe des Medikamentes oder bei Impfungen schriftlich bestätigt werden. Sanitarische Weidemassnahmen sollten soweit wie möglich umgesetzt werden.

### 6.6.2. Wartezeiten

Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittels und der Gewinnung von einem solchen Tier stammender Lebensmittel beträgt grundsätzlich das Doppelte der auf der Packung aufgeführten, gesetzlich vorgeschriebenen Zeit. Ausgenommen hiervon sind Mittel zur Trockenstellung von Kühen mit Euterproblemen, hier gilt die auf der Packung vorgeschriebene Wartezeit. Vor dem Einsatz von Trockenstellern hat zwingend eine bakteriologische Untersuchung der Milch zu erfolgen. Die Milch behandelter Tiere darf erst ab dem 11. Tag nach dem Abkalben in den Verkehr gebracht werden.

### 6.6.3. Anzahl Behandlungen

Erhält ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Jahres mehr als drei Behandlungen (Heilen einer Erkrankung = eine Behandlung) mit chemisch-synthetischen, allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika (oder mehr als eine therapeutische Behandlung, wenn der produktive Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist), so sind die betreffenden Tiere oder von diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse als konventionelle Produkte zu verkaufen.

Davon ausgenommen sind Impfungen, Parasiten-Behandlungen und Behandlungen im Rahmen von staatlichen Tierseuchenprogrammen.

## 7. Bienenhonig aus Demeter-Imkerei

Wichtig ist, dass möglichst auf allen Demeter-Betrieben Bienenvölker gehalten werden, auch wenn die Bienen nicht nach den Demeter-Richtlinien gepflegt werden können. Andererseits sollen die an Demeter-Imkerei interessierten Imker, welche keinen Landwirtschaftsbetrieb haben, auch die Möglichkeit haben, nach den Demeter-Richtlinien zu imkern und „Honig aus Demeter-Imkerei“ anzubieten. Voraussetzung ist, dass jährlich einmal Hornmist und einmal Hornkiesel um das Bienenhaus gespritzt wird.

Bienen können nicht an die landwirtschaftliche Nutzfläche der Betriebe gebunden werden. Deshalb sind diese Richtlinien neu geregelt in der Demeter Konvention unter Anhang II/13 „Bienenhonig aus Demeter-Imkerei“. Auf dem Demeter-Bauernhof sind speziell zu beachten:

### 7.1 Verkauf von Honig aus Demeter-Imkerei ab Demeterhof

Sobald Honig aus Demeter-Imkerei verkauft wird, müssen die Richtlinien eingehalten und die Imkerei kontrolliert werden. Der Bauer kann selbst imkern oder einem Dritten diese Aufgabe übertragen.

### 7.2 Pflege der Bienenvölker auf dem Demeterhof bei Nicht-Einhaltung der Demeter-Richtlinien

Auf dem Demeterhof dürfen bei der Pflege der Bienenvölker durch die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter oder einen Mitarbeiter keine chemisch-synthetischen Mittel eingesetzt werden, auch wenn nicht nach den Richtlinien gearbeitet wird. Dieser Honig ist vor allem für die Selbstversorgung bestimmt und darf nur mit dem deutlich angebrachten Hinweis, dass die Richtlinien für Demeter-Imkerei nicht erfüllt sind, verkauft werden.

### 7.3 Vermietung des Bienenhauses an Dritte

Dies erfordert einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Demeterbauer/der Demeterbäuerin und dem Mieter. Im Vertrag muss u.a. festgehalten sein, dass der Mieter keine chemisch-synthetischen Mittel einsetzt. Weiter darf auf den Etiketten kein Hinweis resp. Bezug auf den Demeterhof oder den genauen Standort des Bienenhauses gemacht werden.

## B. Anhänge, Erläuterungen und Weisungen

### Mitteilung:

Die Weisungen zur Kontrolle können jederzeit auf dem Sekretariat angefordert werden.

### Anhang 1

## Zugelassene Düngemittel

Grundsätzlich ist die Selbstversorgung des Betriebes mit eigenen Düngemitteln anzustreben. Eigene häusliche Abwässer sind nur gemischt mit einem Mehrfachen an Rindergülle und mit dieser aufbereitet toleriert. Eine Einführung der unter 2. bis 4. erwähnten Zukaufdüngemittel in den Betrieb ist nur bei erwiesenem Bedarf, und unter den erwähnten Bedingungen, vorzunehmen. Die Verwendung zugekaufter Materialien unterliegt der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Qualität der DEMETER-Erzeugnisse. Zugekaufte Materialien sind im Rahmen der jährlichen Betriebsinspektion anzugeben. Neue Mittel dürfen nur in Übereinstimmung mit der Kommission für Richtlinienfragen erprobt werden. Dies ist der Richtlinienkommission von DEMETER International zu melden.

### 1. Hofeigene Dünger

- Kompost (Stallmist, organische Abfälle, z.B. Ernterückstände, unter Luftzutritt und Verwendung der Kompostpräparate verrottet)
- Stallmist präpariert oder präpariert und unter Luftzutritt verrottet
- Flüssigmist und Jauche nach aerober Aufbereitung (Rühren und wenn möglich Belüften)
- organische Abfälle (Ernterückstände und ähnliches)
- Gründüngung
- Strohdüngung

### 2. Organische Zukaufdünger

#### 2.1 Hofdünger

Wenn Hofdünger zugekauft werden muss, sollte er von Bio-Betrieben stammen. Der Zukauf von Hofdünger aus nicht biologischer Produktion ist nur zugelassen, sofern vom Rückstandsgehalt unbedenklich (siehe MKA-Liste Bio Suisse). Der Anteil Hofdünger aus nicht-biologischer Produktion darf 50% des möglichen Nährstoffbedarfs (Suisse Bilanz) nicht überschreiten.

Zugeführter Hofdünger muss präpariert werden, wenn möglich schon am Entstehungsort.

Es gelten die folgenden Distanzen:

Für Hofdünger von Biobetrieben:

- Rinder-, Pferde- und Schweinemist 40 km
- Rinder-, Pferde- und Schweinegülle 20 km
- Hühnermist 80 km

Bei Zukauf von konventionellem Hofdünger ist der Radius (Luftlinie) 10 km, bei Hühnermist 20 km.

#### 2.2 übrige organische Zukaufdünger

- Stroh und andere pflanzliche Materialien; wenn Sojaprodukte, dann ausschliesslich aus zertifiziertem Bio-Anbau
- Pflanzliches Kompostmaterial und fertige Komposte aus Rinden- und Pflanzenabfällen aus dem Kommunalbereich (Laub, Schnittholz, Grünabfuhr)
- Beiprodukte der Verarbeitung (Haar- und Federabfälle, Rizinusschrot, Vinasse und dergleichen, ohne tierische Bestandteile) als Ergänzung zu den Wirtschaftsdüngern
- Hornprodukte sind mit kostenloser Meldepflicht bei der Kontrolle erlaubt
- Guano ist nicht erlaubt
- Algenprodukte (Algenprodukte sind nur zurückhaltend einzusetzen, um den Raubbau zu minimieren)
- Holzprodukte aus frischem Holz: Sägemehl, Borke und Holzabfälle (von mit Fungiziden oder Insektiziden nicht kontaminiertem Holz) und Holzasche von unbehandeltem Holz.
- Jungpflanzenanzuchterde mit max. 70% reinem Torf und mindestens 25% präpariertem Kompost. Der Zukauf von Anzuchterde wird anlässlich der Kontrolle überprüft.

**3. Zugekaufte mineralische Ergänzungsdünger**

- Gesteinsmehle (Zusammensetzung muss bekannt sein)
- Tonerdemehle (z.B. Bentonit)

Nur bei Bedarf entsprechend den Ergebnissen von Bodenanalysen:

- Düngekalke (in der Regel langsam wirkende, wie Dolomit, kohlenaurer Kalk, Muschelkalk; Meeralkalk). Branntkalk und Löschkalk sind verboten.

Nur bei Bedarf entsprechend den Ergebnissen von Bodenanalysen und mit einer Ausnahmegewilligung der Kommission für Richtlinienfragen:

- natürliche schwermetallarme Phosphate
- Kaliumdünger mit geringem Chlorgehalt (Kalimagnesia, Kaliumsulfat) Spurenelemente
- Schwefel

**4. Sonstiges**

- Auszüge und Aufbereitungen aus Pflanzen, Algen und Mikroben
- mikrobielle oder pflanzliche Kompostaktivatoren

Nur in Abstimmung mit der beauftragten Zertifizierungsstelle:

- Wasserlösliche Algenauszüge (nur bei nachgewiesenem Bedarf)

**5. Erde und Substrate**

Anzuchterde mit höchstens 70% Torf und mit mindestens 25% präpariertem Kompostanteil.

**6. Zugelassene Mulchfolien**

Zugelassen sind Mulchmaterialien, welche eine für das Bodenleben ausreichende Wasser- und Luftdurchlässigkeit aufweisen.

## Anhang 2

### Zugelassene Massnahmen und Hilfsstoffe zur Pflanzenpflege und -behandlung

Die Verwendung der hier aufgeführten Mittel, insbesondere unter 3., 4. und 5., soll nur bei erwiesenem Bedarf erfolgen und nur, wenn mit den biologisch-dynamischen Massnahmen (z. B. rhythmisches Spritzen von Hornkiesel gegen Insekten, Veraschung) der Schadorganismenbefall nicht unter Kontrolle gehalten werden kann. Beim Einsatz bestimmter Mittel (z.B. Netzschwefel, Pyrethrum) ist eine mögliche Gefährdung der Nützlingspopulation besonders zu beachten.

Die zugelassenen Hilfsstoffe dürfen keine chemisch-synthetischen Additive (Synergisten etc) enthalten. Die Kommission für Richtlinienfragen führt eine Liste der unbedenklichen Produkte und entscheidet in Grenzfällen.

**Jeder Einsatz dieser Hilfsstoffe muss im Pflanzenjournal festgehalten werden und wird bei der Kontrolle überprüft.**

Die Kommission für Richtlinienfragen kann in Absprache mit der beauftragten Zertifizierungsstelle Zeitpunkt, Aufwandmenge und -häufigkeit besonders regeln. Neue Mittel dürfen nur in Übereinstimmung mit der Kommission für Richtlinienfragen erprobt werden. Dies ist der Richtlinienkommission von DEMETER International zu melden.

#### 1. Biologische resp. biotechnische Massnahmen

- Förderung und Einsatz natürlicher Feinde von Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Raubmilben, Schlupfwespen und dergleichen)
- Insektenfallen (Verwirrungstechnik analog Knospe-Richtlinien)
- Mechanische Abwehrmittel: Mechanische Fallen, Schneckenzaun und dergleichen
- Repellents (Abschreckungs- und Vertreibungsmittel; chemisch-synthetische Repellents sind verboten)

#### 2. Haftmittel, Pflanzenpflegemittel etc.

- Präparate, welche die Widerstandskraft der Pflanzen fördern und gewisse Schädlinge und Krankheiten hemmen: Pflanzen-Präparate (Brennnesseljauche, Schachtelhalmttee, Wermuttee usw., soweit nicht gesetzlich verboten), Propolis, Algenkalke und -extrakte, Bentonite, Steinmehle und dergleichen
- Milch und Milchprodukte

#### 3. Mittel zur Stärkung der Pflanzen und Zierpflanzen

- pflanzliche Extrakte und Präparate wie Aufgüsse und Tee
- Algenextrakte
- Gesteinsmehle, Bentonite und andere Tonmineralien
- biologisch-dynamische Präparate
- Kaffee
- Propolis

#### 4. Mittel gegen Pilzkrankheiten

- Netzschwefel in raubmilbenschonender Konzentration, im Obstbau als Vorblütenspritzung, später möglichst in Kombination mit z.B. Bentonit und Algenkalk
- Wasserglas (Natriumsilikat, Kaliumsilikat) als Beistoff zur Effizienzsteigerung
- Gesteinsmehle, Bentonite und andere Tonmineralien
- Schwefelzubereitungen wie Hepar sulfuris (Schwefel-Kalk-Schmelze)
- biologisch-dynamische Präparate
- \* In Notfällen Kupfer ausschliesslich im Obst- und Weinbau (ohne Unterkultur von Nahrungspflanzen) bis 3 kg Reinkupfer/Jahr/ha im Durchschnitt von 5 Jahren (Maximalmenge pro Jahr ist 4 kg). Wenn möglich sollte die Maximalmenge pro Spritzung 500g/ha nicht überschreiten.
- Virus-, Pilz- und Bakterienpräparate
- Ölemulsionen (ohne chemisch-synthetische Zusätze) auf der Basis von Pflanzenölen und/oder Paraffinölen, bei laubabwerfenden Bäumen während der Vegetationsruhe bis zum Laubaustrieb.

\* = jeder Einsatz muss aufgezeichnet und die Liste bei der Kontrolle vorgelegt werden.

## 5. Mittel gegen tierische Schädlinge

- *Bacillus thuringiensis*, nicht gentechnologisch veränderte (Bakterienpräparat)
- Pyrethrumextrakt, -pulver (synthetische Pyrethroide sind verboten)
- Quassiaholztee (resp. Brühe)
- Natürliche ätherische Öle in starker Verdünnung
- Braune Schmierseife
- pflanzliche Extrakte und Präparate
- Gesteinsmehle
- \*\* Rotenon
- Lösungsmittel für biologisch-dynamische Präparate
- Neem
- Ölemulsionen

\*\* = nur mit Ausnahmegenehmigung der beauftragten Zertifizierungsstelle

## 6. Schalenbehandlungsmittel

(ihre Verwendung ist auf der Endverpackung zu deklarieren)

- natürliche Wachse
- Propolis
- ätherische Öle

## Anhang 3

### Für den Zukauf zugelassene Futtermittel

Die im Betrieb selbst erzeugten Futtermittel bilden die Grundlage der Tierernährung. Die vollständige Selbstversorgung ist prinzipiell anzustreben. Werden Futtermittel in den Betrieb eingeführt, unterliegt deren Auswahl der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die DEMETER-Qualitätserzeugung. Falls DEMETER-Qualität nicht verfügbar ist, ist der Zukauf aus zertifizierten schweiz. Biobetrieben vorzuziehen, falls nicht verfügbar, kann Futter aus zertifizierten Biobetrieben der EU, welche die Gesamtbetrieblichkeit erfüllen, verwendet werden. Bei Bio-Mischfutter ist darauf zu achten, dass keine konventionellen Zutaten enthalten sind.

#### 1. Raufutterverzehr

- Grundfuttermittel wie Heu, Stroh, Silage, Mais und Rüben
- Getreide, Kleie und Nachmehle
- Körnerleguminosen
- Laubheu
- Kräuter
- Melasse
- weitere nicht aufgeführte hiesige Wiesen- und Ackerfrüchte
- Mischfutter muss aus obigen Komponenten zusammengesetzt sein
- Obst- und Gemüseabfälle
- Algen
- Verarbeitungsnebenprodukte (tierische Produkte sind ausgeschlossen)

#### 2. Schweine

- Getreide, Kleie und Nachmehle, Mais
- Kartoffeln
- Magermilch, Magermilchpulver ohne Zusätze, Milchprodukte
- Soja
- pflanzliche Fette natürlicher Herkunft (sofern unbedenklich bezüglich Rückständen)
- saubere pflanzliche Abfälle
- Trester und Treber

#### 3. Geflügel

- Soja
- Mais und Maiskleber
- Getreide
- Körnerleguminosen
- Magermilch und Milchprodukte
- Leinsamen, -mehl
- Gras- und Kräutermehl
- Paprikapulver
- Melasse (in Abklärung)
- Futterkalk, Muschelkalk
- Speiseöl
- Treber und Trester aus der Nahrungsmittelindustrie

## Zusatzstoffe in der Tierfütterung und Silierhilfsmittel

### 4.1 Zusatzstoffe in der Tierfütterung

- Hefe
- Algenkalke
- Kräutermischungen
- Salz
- Mineralstoffmischungen
- Vitaminpräparate, bevorzugt aus natürlichen Quellen
- Lebertran
- Johannisbrot
- Algen
- Futterkalk
- Premix (Vitamine und Mineralstoffe)

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung der Futtermittel den Tieren ein normales Wachstum ermöglicht.

Premixe dürfen keine gentechnisch veränderten Substanzen enthalten und auch nicht mit Hilfe der Gentechnik hergestellt sein. Der entsprechende schriftliche Nachweis muss bei der Kontrolle vorliegen.

(Die DEMETER-Futtermittel der lizenzierten Futtermühlen erfüllen diese Anforderungen vollumfänglich.)

### 4.2 Silierhilfsmittel

- Futterzucker
- Getreideschrot in bio-Qualität
- Milchsäurebildner
- Molke in bio-Qualität
- Melasse
- Salz
- Nass- und Trockenschnitzel



## Anhang 4

### Beratungsstellen

Die Beratungsstelle wird von mehreren Fachleuten betreut. Diese Personen werden vom Vorstand gewählt. Sie ist Anlaufstelle für Umstellbetriebe und zuständig für alle in den Richtlinien bezeichneten Gründe für Anfragen an die Beratungsstelle. Sie arbeitet gemäss dem nachfolgend aufgeführten Pflichtenheft

Die Fragen zur Umstellung oder zu einzelnen Fachbereichen können von ihr an weitere kompetente Personen des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft weitergeleitet werden. (Die Liste von Vereinsmitgliedern, die in den einzelnen Regionen oder für spezielle Fachfragen angegangen werden können, sind in Anhang 7 aufgeführt. Weitere Adressen sind auf der Geschäftsstelle erhältlich).

Grundsätzlich ist das „Göttssystem“ für Umstellungsbetriebe (ein Umstellungsbetrieb wählt sich einen „Göttbetrieb“ in der gleichen Region, der ihn betreut und berät), wie es seit Jahren praktiziert wird, nach wie vor von grosser Bedeutung.

Sowohl die Beratungsstelle, wie auch die weiteren Mitglieder des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft, die Beratungen durchführen, sind verpflichtet, richtliniengemässe Bewirtschaftungsmassnahmen zu beraten und Problemfälle gemeinsam mit der Kommission für Richtlinienfragen und der beauftragten Zertifizierungsstelle zu besprechen und zu entscheiden. Wird eine Beratung von ausserhalb des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft beansprucht, trägt der beratene Betriebsleiter/die Betriebsleiterin selbst die Verantwortung für die Übereinstimmung neuer Bewirtschaftungsmassnahmen mit den DEMETER-Richtlinien. Ist er/sie diesbezüglich unsicher, soll er/sie die Beratungsstelle oder die Kommission für Richtlinienfragen um Hilfe bitten.

#### Pflichtenheft für die Beratungsstelle

##### 1. Umstellungsberatung

###### 1.1 Vorbereitung

Die Beratungsstelle lässt dem Umstellungsbetrieb die DEMETER-Zielsetzung und die DEMETER-Richtlinien zukommen.

Gleichzeitig wird der Interessent/die Interessentin gebeten, den Betriebsspiegel und einen Lageplan des Hofes vorzubereiten.

###### 1.2 Hofbesuch

- Ausfüllen des Betriebserhebungsbogens
- Besprechung der Massnahmen, die zu einem geschlossenen Betriebsorganismus führen.
- Besprechung von Anbauveränderungen (Kulturen), Viehhaltung, Düngewirtschaft, Landschaftsgestaltung, Arbeitsplanung
- Erstellen eines Umstellungsplanes
- Besprechung der Herstellung, Pflege und Anwendung der Kompost- und Spritzpräparate
- Eingehen auf Fragen in Zusammenhang mit der DEMETER-Zielsetzung und mit den DEMETER-Richtlinien
- Information über Absatzmöglichkeiten von DEMETER-Produkten
- Information über regionale Arbeitsgruppen und biologisch-dynamische Betriebe in der Region des Umstellers/der Umstellerin.

###### 1.3 Nachbereitung

- Auswertung des Betriebserhebungsbogens
- Die notwendigen Berechnungen (Düngerbilanz, Zukäufe, etc.) durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.
- Den definitiven Entscheid, dass der Betrieb Umstellungsbetrieb wird, meldet die Beratungsstelle dem Sekretariat und der Kommission für Richtlinienfragen des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft.

##### 2. Übrige Beratungsaufgaben

Anlaufstelle für Fragen zu den DEMETER-Richtlinien

##### 3. Sonstiges

Die Beratungsstelle legt dem Vorstand des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft regelmässig Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

## Anhang 5 DEMETER-Kommission für Richtlinienfragen

Die DEMETER-Kommission für Richtlinienfragen, nachfolgend Kommission für Richtlinienfragen genannt, trägt zusammen mit der beauftragten Zertifizierungsstelle eine grosse Verantwortung für die Einhaltung der Richtlinien und damit verbunden für das Vertrauen in die Marke DEMETER. Sie ist bestrebt, Lösungen immer aus dem biologisch-dynamischen Impuls zu suchen. Sie ist der Verschwiegenheit und der gewissenhaften Beurteilung verpflichtet.

Zertifizierungsstelle ist eine vom EAM anerkannte Stelle für Kontrolle und Zertifizierung; damit ist sie ermächtigt, Sanktionsfälle zu lösen. Die Zertifizierungsstelle wird vom Vorstand des Vereins für biologisch-dynamischen Landbau gewählt. Die bio.inspecta AG ist die Zertifizierungsstelle für DEMETER.

Die Kommission für Richtlinienfragen besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, welche von der HV des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft gewählt werden. Die Mitglieder sind mindestens zur Hälfte Produzenten/Produzentinnen, die übrigen sind Vertreter/-innen des Handels/der Verarbeitung und der Konsumentenvereine. Der Präsident/die Präsidentin wird ebenfalls von der HV gewählt. Die Amtsdauer ist 3 Jahre. Die Kommission für Richtlinienfragen ist bestrebt, die Beschlüsse im Konsens zu fassen, notwendig ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

### 1. Aufgaben der Kommission für Richtlinienfragen

Bei Problembetrieben hilft sie, einen gangbaren und richtlinienverträglichen Weg mit dem Produzenten/der Produzentin zu finden. Die Kommission für Richtlinienfragen arbeitet dabei eng mit der Zertifizierungsstelle und der Beratung zusammen.

Schriftliche Anträge der Produzenten auf Ausnahmebewilligungen prüft die KfR anhand der Richtlinien und der Anhänge und entscheidet über deren Gewährung aufgrund ihrer Auslegung der ihr vorliegenden spezifischen Situation. Die Entscheide gehen schriftlich begründet an die Produzenten/Produzentinnen mit gleichzeitiger Information der Zertifizierungsstelle.

Fristen für die Ausnahmebewilligungen:

Anmerkung: es gilt festzuhalten, dass eine Ausnahmebewilligung mit Auflagen verbunden sein kann.

Die Produzenten/Produzentinnen müssen ihre Anträge einreichen:

- Anhang 1 (ebenfalls alle Punkte, welche den Hof und die Alpung der Kühe betreffen): 2 Monate vorher
- Anhang 2 2 Wochen vorher
- in Notfällen: telephonische Rücksprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin der Kommission für Richtlinienfragen

Kosten:

- |   |           |
|---|-----------|
| Erstbewilligung für eine bestimmte Ausnahme         | Fr. 50.-- |
| jede weitere Bewilligung für diese gleiche Ausnahme | Fr. 20.-- |

Über besondere Vorkommnisse wird der Vorstand umgehend informiert. Die KfR gibt im Kurzprotokoll in Absprache mit dem Vorstand Weisungen und Erläuterungen zu den Richtlinien bekannt.

### 2. Kompetenzen der Kommission für Richtlinienfragen

Alleinige Kompetenz

- Fristen setzen für Umsetzung von Verbesserungen
- Erteilen von Ausnahmebewilligungen
- Richtlinien- und Weisungsänderungen beim Vorstand des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft beantragen

Mitsprache bei

- Anerkennung und Aberkennung gemäss Richtlinien
- Sanktionen aussprechen aufgrund von Verstössen (gemäss Sanktionsreglement)

Zur Bearbeitung fachspezifischer Fragen oder Klärung von Details kann die Kommission für Richtlinienfragen Fachleute beiziehen. Administrative Aufgaben kann sie delegieren, z.B. an das Sekretariat des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft.

**3. Rekursinstanz**

Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

**4. Rechenschaftsberichte**

Der/die zuständige Ressortleiter/Ressortleiterin im Vorstand des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft und die Geschäftsstelle erhalten Sitzungseinladung und Protokolle (spätestens 2 Wochen nach der Sitzung). Die Kommission für Richtlinienfragen verfasst z.Hd. des Vorstandes jeweils im Frühling einen Jahresbericht.

**5. Weitere Aufgaben:**

Überprüfen sämtlicher Weisungen und deren Änderungen

**Anhang 6****Adressen für den Saatgut- und Jungpflanzenbezug**

	Telefon	Fax
<u>Biologisch-dynamisches Saatgut:</u>		
Sativa Rheinau GmbH ökol. Saat- & Pflanzgut Getreide- & Gemüsesamen Klosterplatz 8462 Rheinau	052 304 91 60	052 304 91 61
Bingenheimer Saatgut AG Kronstrasse 24 D-61209 Echzell	+49 6035 189 90	+49 6035 189 940 e-mail: info@oekoseeds.de
<u>Biologisches Saatgut:</u>		
R. Zollinger 1894 Les Evouettes	024 481 40 35	
Biosem S.+ A. Jutzet 2202 Chambrelieu	032 855 10 58	
Germinance La Genetière François Delmond F-49150 Le Vieil Baugé	+33 241 82 73 23	
<u>Jungpflanzenbetriebe mit Demeteranerkennung:</u>		
Peter Omlin Werksiedlung 2616 Renan	032 962 69 65	
Gärtnerei Humanus Haus 3076 Worb	031 838 11 40	
Gartenbauschule Hünibach Chartreusestrasse 7 3626 Hünibach	033 244 10 20	033 243 10 29
Gärtnerei am Goetheanum 4143 Dornach	061 706 43 61	
Wildstaudengärtnerei Waldibrücke 6274 Eschenbach	041 448 10 70	

**Anhang 7****Adressen der Verantwortlichen der Vereinsorgane  
und der Fachberater/Fachberaterinnen**

	Telefon	Fax
<u>DEMETER-Kommission für Richtlinienfragen:</u>		
Andreas Steinemann (Präsident) Brunnmatt 3075 Vielbringen	031 839 77 39	031 839 77 39
<u>beauftragte Zertifizierungs- und Kontrollstelle</u>		
bio.inspecta AG Ackerstrasse 5070 Frick	062 865 63 00	062 865 63 01
<u>Regionale Arbeitsgruppen</u>		
Armin Goll Riederer 13 4463 Buus	061 841 23 59	061 841 23 59
<u>Verarbeitungs- und Markenfragen</u>		
DEMETER-VERBAND Stollenrain 10 / PF 344 4144 Arlesheim	061 706 96 43	061 706 96 44
<u>Stellenbörse:</u>		
Geschäftsstelle des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft Stollenrain 10 / PF 344 4144 Arlesheim	061 706 96 43	061 706 96 44
<u>Präparateausbringungsgeräte:</u>		
Walter Stappung Länggassstr. 21 3012 Bern	031 302 13 10	
<u>Bezug von Hirschblasen:</u>		
Rainer Sax Staffelenweg 17 4460 Gelterkinden	061 981 40 46	
<u>Bezug von Kuhhörnern:</u>		
Auskunft bei der Geschäftsstelle		

**Fachberaterinnen und Fachberater des  
Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft**

	Telefon	Fax
<b>1. Ackerbau</b>		
<u>Ackerbau</u> (Region Mittelland)		
Heinz Koloska Ringstrasse 10 4574 Nennigkofen	032 623 58 61	032 623 58 62
<u>Landschaftspflege / Landschaftsgestaltung</u>		
Ursula und Christoph Winistöfer-Würsch Münzgasse 4 6102 Malters	041 497 39 78	

Hausgarten: Pflege und Gestaltung

Benno Otter  
Gärtnerei am Goetheanum  
4143 Dornach 061 706 43 61

**2. Pflanzenbau**Gemüse

Jürg Hädrich  
Parkweg 17  
3626 Hünibach 079 254 17 90 033 243 07 72

Obstbau

Christoph Surbeck  
Puppikon  
9565 Rothenhausen 071 622 19 79 071 622 19 79

Weinbau

Louis & Margrit Liesch  
Bongertrechtweg  
7208 Malans 081 322 29 80 081 322 41 93

**3. Tierhaltung / Tiermedizin**Rindvieh

Oswald Pfäffli  
Herzberghof  
5025 Asp 062 878 15 44 062 878 15 44

Pferde

Lars Tiefenbacher  
Hof Waberg  
8345 Adetswil 01 939 14 81

Milchschafe

Werner Steiger  
La Clairière  
1832 Chamby 021 964 45 97

Ziegen

Andreas Würsch  
Sagensitz  
6382 Büren NW 041 610 79 13 041 610 79 13

Bienen

Fritz Baumgartner  
Ferme la Branche  
1074 Mollie-Margot 021 781 02 13

Christoph Surbeck  
Puppikon  
9565 Rothenhausen 071 622 19 79 071 622 19 79

Tiermedizin:

Martin Hümbelin Gitzberghof 4655 Rohr b.Olten	062 298 16 59	062 298 16 59
---	---------------	---------------

Stallbau

Andreas Kurtz Schürli 8496 Steg i.T.	055 245 11 83	055 245 22 17
--	---------------	---------------

**4. Verarbeitung**Hofverarbeitung: Hygiene, Herstellung, Deklaration

Günther Schnell Qualis Laboratorium Thunstrasse 25a 3113 Rubigen	031 839 08 93	031 839 76 93
---	---------------	---------------

Milchverarbeitung

Albert Studer Damalis AG 8340 Hinwil	01 918 18 08	01 938 18 08
Viktor Kambli Biomilk Sägegasse 2 3110 Münsingen	031 721 64 20	031 721 47 30

Verarbeitungs- und Markenfragen

DEMETER-VERBAND Stollenrain 10 / PF 344 4144 Arlesheim	061 706 96 43	061 706 96 44
--	---------------	---------------

**5. Präparate Herstellung und Anwendung**

Peter Blaser Hof Niederried 3433 Schwanden i.E.	034 461 02 43	
Rainer Sax Staffelenweg 17 4460 Gelterkinden	061 981 40 46	

**6. Betriebsumstellung**

Rainer Sax Staffelenweg 17 4460 Gelterkinden	061 981 40 46	
Christoph Surbeck Puppikon 9565 Rothenhausen	071 622 19 79	
Andreas Wälle Ferme la Source 2616 Renan	032 963 12 26	

## Anhang 8

### Sanktionsreglement

#### 1. Vorgehen bei Verstößen

Verstöße gegen die Richtlinien gefährden die Arbeit aller Bauern und Bäuerinnen und den Ruf der Marke DEMETER. Deshalb ist das Vorgehen im Sanktionsfall für alle von Bedeutung.

Die beauftragte Zertifizierungsstelle ist für die Feststellung der Verstöße zuständig. Was die labelspezifischen Sanktionen betrifft, werden diese durch die Zertifizierungsstelle in Zusammenarbeit mit der Kommission für Richtlinienfragen festgelegt. Verstöße, welche behördliche Verordnungen betreffen, muss die Zertifizierungsstelle den zuständigen Behörden melden. Die diesbezüglichen Sanktionen werden durch die jeweils zuständigen Behörden festgelegt. Der Produzent/die Produzentin ist stets auf sein/ihr zeitlich befristetes Rekursrecht hinzuweisen.

#### 2. Sanktionen

Verstöße gegen die Richtlinien sind vom Kontrolleur/von der Kontrolleurin auf dem Kontrollbericht festzuhalten. Je nach Schwere des Verstosses sind folgende Massnahmen möglich:

##### 2.1. Umschreibung der Sanktionen

- A Der Kontrolleur/die Kontrolleurin oder der Zertifizierer/die Zertifiziererin macht einen Vermerk im Betriebsbeurteilungsbericht. Die Verbesserungen sind zwingend vorzunehmen (mit Fristsetzung).
- B Die beauftragte Zertifizierungsstelle kann zusätzlich zum Betriebsbeurteilungsbericht mittels eingeschriebenem Brief mitteilen, welche Verbesserungen zwingend vorzunehmen sind. Zusätzlich kann eine obligatorische Beratung verfügt werden.
- C Die beauftragte Zertifizierungsstelle macht einen schriftlichen Verweis (mit Fristsetzung zur Behebung) mittels eingeschriebenem Brief. Die Bearbeitungsgebühr kann bei mildernden Umständen erlassen werden.
- D Die Zertifizierungsstelle stuft den Betrieb in Absprache mit der Kommission für Richtlinienfragen zurück in die Umstellung, bzw. verlängert die Umstellungszeit.
- E Der Gesamtbetrieb wird durch die beauftragte Zertifizierungsstelle in gemeinsamer Verantwortung mit der Kommission für Richtlinienfragen resp. durch die zuständigen Behörden aufgrund der behördlichen Verordnungen aberkannt; der Entscheid wird der Kommission für Richtlinienfragen mitgeteilt und veröffentlicht; konventionelle Vermarktung der Produkte wird verlangt.
- F Die Zertifizierungsstelle verhängt in Absprache mit der Kommission für Richtlinienfragen eine Konventionalstrafe (bis zum Zehnfachen des Kontrollbeitrages, zahlbar an den Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft).
- G Die beauftragte Zertifizierungsstelle verlangt, dass die Produkte einzelner Kulturen oder einzelne tierische Produkte nicht mit dem DEMETER-Label verkauft werden dürfen.

##### 2.2. Abweichende Sanktionierung

Die Zertifizierungsstelle kann eine nächsthöhere oder nächsttiefere Sanktion verfügen. Ein solcher Entscheid muss begründet werden.

##### 2.3. Kumulierung der Sanktionen

Im Wiederholungsfall wird die Strenge der Sanktion wesentlich verschärft. Dem gleichen Betriebsleiter/der gleichen Betriebsleiterin kann innerhalb von fünf Jahren höchstens zweimal ein schriftlicher Verweis erteilt werden; ein dritter kann die Aberkennung zur Folge haben.

Nach der ersten Aberkennung muss der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin mit der KfR Kontakt aufnehmen. Diese bestimmt zusammen mit dem Kontrolldienst die Auflagen zur möglichen zweiten Anerkennung. Ein kontrolliertes Nulljahr ist Voraussetzung.

Wird der Betrieb des gleichen Betriebsleiters/der gleichen Betriebsleiterin zum zweiten Mal aberkannt, gilt dies endgültig. Er/sie kann sich nicht mehr um eine Anerkennung bewerben, auch nicht auf einem anderen Betrieb.



### 3. Rekurse

- Sanktionen A ist nicht rekursfähig.
- Gegen Sanktionen B bis G ist ein Rekurs an die Rekursstelle der mit der Kontrolle und Zertifizierung beauftragten Firma möglich.
- Bei Sanktionen des BLW, des Kantons oder des Kantonschemiker stehen die öffentlich-rechtlichen Anfechtungsmöglichkeiten offen.

Rekurse müssen innert 15 Tagen nach Versand des Entscheides (Datum des Poststempels) erhoben werden. Zum Rekurs legitimiert ist ausschliesslich der Empfänger/die Empfängerin einer Sanktion.

### 4. Kosten

Die Kosten für die Bearbeitung der Sanktionsfälle gehen grundsätzlich zu Lasten des fehlbaren Produzenten/der fehlbaren Produzentin.

Bearbeitungsgebühren:

Kosten gemäss Gebührenreglement der Zertifizierungsstelle

## 5. Die wichtigsten Fälle, Beispiele

## 5.1 Anbau

Sanktionsfall		Massnahmen		
		Aufzeichnung	Standard-sanktion	Mögliche weitere Sanktionen, je nach Schwere des Verstosses, z.B. Wiederholungsfall
<b>Gesamtbetrieb</b>				
-	Gesamtbetrieb hat Umstellung nicht erfüllt	A	OB.	C D E
-	Auflagen schrittweiser Umstellung in wichtigen Punkten nicht erfüllt	A	1)	C E
-	Betriebsdefinition nicht erfüllt	A	B	C E
-	Kurse für Neuumsteller nicht erfüllt (Frist 18 Mte)	A	B	C
-	Kurse für Neueinsteiger nicht erfüllt (Frist 24 Mte)	A	B	C
-	Ausnahmebewilligung bei KfR nicht eingereicht (z.B. Tierzukauf, Präparatekonzept)	A	B	C
<b>Bodenschutz, Gewässerschutz</b>				
-	unbegründete Winterbrache	A	1)	B C
-	3 m ungedüngter Wiesenstreifen fehlt bei Hecken, Gewässern, Waldrändern	A	1) B	C
-	0,5 m Grünlandstreifen entlang von Wegen fehlt / nicht eingehalten	A	1) B	C
<b>Präparate</b>				
-	Keine Verwendung von Kompostpräparaten oder Hornmist oder Hornkiesel	A	OB	D E
-	Nur teilweise Verwendung von Kompostpräparaten oder Hornmist oder Hornkiesel	A	OB	C D E
-	Kein Sammelpräparat auf extensive Futterflächen	A		OB C
-	Qualitätssicherungs-Konzept für die Präparateherstellung nicht eingehalten	A		OB C
-	Aufzeichnungspflicht Fertigerde nicht erfüllt	A		B C
-	Nicht konforme Anzuchterde			
<b>Dünger und Hofdüngerlagerung</b>				
-	Mistlagerung ohne Sickersaftauffangbehälter und ohne Abdeckung	A	1) B	C D E
-	Überdüngung / Nährstoffbilanz überschritten	A	1) C	E
-	Lagerkapazität (gemäss GschG) zu klein	A	1) B	C D E
-	Hofdüngerzufuhr nicht-bio über 50% der Bilanz	A	B	C
-	Überschreiten Distanzen Düngerzufuhr	A	B	C
-	Verwendung von nicht zugelassenem Dünger (Harnstoffe, Ammonsalpeter)	A	1) E	F
-	Lagerung nicht zugelassener Dünger (Harnstoffe, Ammonsalpeter, Klärschlamm etc.)	A	1) C	D E
-	Phosphate, Kaliumdünger, Spurenelemente und MgSO4 ohne Absprache mit der KfR	A	C	D E
<b>Ökologischer Ausgleich</b>				
	Wegräumen von Hecken ohne jeglichen Ersatz oder Vernichten eines wertvollen Moores	A	1) B	C
	7% ökologischer Ausgleich nicht erfüllt	A	1) C	D
	5% Anteil wenig intensive und extensive Wiesen am Grünland deutlich nicht erreicht	A	1) B	C D
<b>Fruchtfolgen, Sortenwahl, Pflanzgut</b>				
-	Vernachlässigung vorbeugender Massnahmen	A		B C
-	Unausgewogene Fruchtfolge	A	B	C
-	Anbau hochanfälliger Sorten, dadurch hoher PSM-Verbrauch	A	B	C
-	Verwendung von nicht-biologischem Pflanzgut, inkl. Erdbeeren und Steckzwiebeln	A	1) C	E G
-	Verwendung von nicht-biologischem Saatgut	A	1) B	C E G

-	Verwendung von nicht-biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial trotz OrganicXSeeds Verfügbarkeit	A	1) B	C E G
		Massnahmen		
		Aufzeichnung	Standard-sanktion	Mögliche weitere Sanktionen, je nach Schwere des Verstosses (z.B. Wiederholungsfall)
<b>Pflanzenschutz</b>				
-	Zu hohe Dosierung zugelassener Mittel	A	B	C
-	Verwendung nicht zugelassener Mittel	A	1) C	E
	a) nicht entsprechend der Bio-Verordnung	A	B	C
	b) Knospekonform aber nicht DEMETER-konform	A	B	C
-	Lagerung nicht BioV-konformer Pflanzenschutzmittel	A	1) C	E
-	Cu Kupfermenge bei Splitting über 4kg/ha	A	B	C E
-	Splitting Cu von 15kg/5 Jahre nicht eingehalten	A	C	E
<b>Tierhaltung, Tierbesatz</b>				
-	Viehlose Landwirtschaft (ohne Bewilligung) Ausgenommen sind: Gartenbau-, Rebbau- und Obstbaubetriebe	A	B	C D E
-	Enthornung oder Zukauf enthornter Tiere	A	C	E
-	Tierhaltung entspricht nicht der Tierschutzverordnung	A	B	C E
-	Embryotransfer durch Betriebsleiter/-in veranlasst	A	E	
-	Besamung durch ET-Stier	A	B	C
-	Zukauf von nicht-bio Tieren	A	C	F G
-	Einsatz von nicht durch den Tierarzt/die Tierärztin verordneten allopathischen Arzneimitteln	A	B	C G
-	Nicht-Einhalten der Wartefristen	A	B	C G
-	Nicht-Einhalten der Absatzfristen	A	B	C
<b>Fütterung</b>				
-	Verwendung von nicht-bio Futter	A	B	C E G
-	Verwendung von Biohilfsstoff-Futter mit nicht-bio Anteil	A	B	C E G
-	Höchstmengen betreffend Zukauf pro Tierkategorie von bio-Futter überschritten	A	B	C G
-	Nicht zugelassene Futtermittel, resp. Futtermittelzusätze, Gentechfutter, Futter mit Tierkörpermehl	A	C	E G

Legende: 1): Meldung durch die Zertifizierungsstelle an die zuständigen Behörden ist zwingend  
 OB: obligatorische Beratung, zu bezahlen durch den Bauern, die Bäuerin

## 5.2 Vermarktung (Markenschutzkommission)

Für die Vermarktung ist die DEMETER-Markenschutzkommission zuständig. Demgemäss gelten für die Vermarktung der Produkte die Verarbeitungs- und Kennzeichnungsrichtlinien sowie das Sanktionsreglement der DEMETER-Konvention. Diese Unterlagen sind den Bauern im Januar 2000 zugestellt worden; den Umstellern werden sie zusammen mit den Anbaurichtlinien übergeben.

Wenn die Bäuerinnen und Bauern bezüglich Kennzeichnung resp. Deklaration unsicher sind, gibt die Geschäftsstelle gerne Auskunft. Es empfiehlt sich Etiketten und Verpackungen vor Drucklegung der Geschäftsstelle zur Begutachtung vorzulegen. Diese Beratung ist kostenlos.

## 6. Gerichtsstand

Gerichtsstand am Sitz des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft, 4144 Arlesheim.

## Anhang 9

### Ökologischer Ausgleich

#### 1. Anrechenbare Flächen

Die ökologischen Ausgleichsflächen müssen auf dem Betrieb mindestens 7 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) abzüglich der Rebbaufäche ausmachen. Sie müssen auf der Betriebsfläche (BF) im üblichen Bewirtschaftungsbereich des Betriebs liegen und Eigentum oder Pachtland des Bewirtschafters sein. Folgende Elemente können angerechnet werden:

- Extensiv genutzte Wiesen
- Extensiv genutzte Weiden
- Waldweiden
- Wenig intensiv genutzte Wiesen
- Streueflächen
- Ackerschonstreifen
- Buntbrachen
- Rotationsbrachen
- Hochstamm-Feldobstbäume (1 Are pro Baum)
- Einheimische, standortgerechte Einzelbäume (1 Are pro Baum) und Alleen
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Wassergräben, Tümpel, Teiche
- Ruderalflächen, Steinhaufen und -wälle
- Trockenmauern
- Unbefestigte, natürliche Wege
- Weitere ökologische Ausgleichsflächen

Alle Elemente, welche in der Direktzahlungsverordnung (DZV) definiert sind, müssen mindestens gemäss den Anforderungen dieser Verordnung bewirtschaftet werden.

Bei der Aufteilung von ökologischen Ausgleichsflächen auf verschiedene Bewirtschafterinnen resp. Bewirtschafter sind die verschiedenen Elemente von der zuständigen Amtsstelle auszuscheiden und die den einzelnen Bewirtschaftern/Bewirtschafterinnen zugeteilten Teilflächen festzuhalten. Massgebend sind die Bedingungen der Direktzahlungsverordnung und der jeweils aktuellsten Version der „Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb“ der Beratungszentralen LBL und SRVA.

#### 2. Betriebe mit mehreren Produktionsstätten

Betriebe mit mehreren Produktionsstätten, welche ausserhalb des üblichen Bewirtschaftungsbereichs liegen, müssen die ökologischen Ausgleichsflächen für jede Produktionsstätte anteilmässig ausweisen.

Bei Betrieben mit Flächen im Ausland müssen die ökologischen Ausgleichsflächen im Inland mindestens 7 Prozent der im Inland bewirtschafteten Fläche betragen.

#### 3. Mindestanteil extensiv genutzten Weid- und Wieslandes

Der Anteil an wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden oder Streueflächen muss mindestens 5% der Dauergrünfläche, der Kunstwiesen (inkl. extensiv genutzte Wiese auf stillgelegtem Ackerland) und der Streuefläche betragen.

#### 4. Randflächen

Entlang von Wegen sind Grasstreifen von mindestens 0,5 Meter Breite zu belassen.

Diese Grasstreifen können nur als ökologische Ausgleichsflächen angerechnet werden, sofern sie sich auf der Betriebsfläche befinden, die entsprechenden Bedingungen für extensiv oder wenig intensiv genutzte Wiese eingehalten werden und mindestens 3 m breit sind. In Dauerkulturen werden die ersten 3 Meter solcher Grasstreifen quer zur Bewirtschaftungsrichtung als Vorgewende (Anhaupt) zur Kulturfläche gerechnet. Sie können somit nicht als extensiv oder wenig intensiv genutzte Wiesen angerechnet werden.

Entlang von Oberflächengewässern, Waldrändern, Hecken und Feldgehölzen müssen Wiesenstreifen von mindestens 3 Metern Breite vorhanden sein.

## Anhang 10 Qualitätssicherungskonzept für die biologisch-dynamischen Präparate

Beschrieb	Massnahme	Dokumentation zur Qualitätssicherung
Präparatehülle Kuhhörner	<p>Die Hörner werden von Metzgereien in der Schweiz beschafft. Sie sind oberhalb des behaarten Hautrings abgesägt (nicht abgeschlagen).</p> <p>Reinigung und Entsorgung der Hornzapfen: Die Reinigung erfolgt in Hofbereichen, zu denen die Tiere der Rindergattung keinen Zugang haben.</p> <p>Auf den Höfen werden die leeren Hörner getrennt vom Stall in zweckdienlichen Behältern gelagert.</p>	
Schädel eines Haustiers	<p>Von Wiederkäuern sind ausschliesslich folgende Schädel erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kopf von Rindern, die nicht älter als 6 Monate sind.</li> <li>- Kopf von Schafen und Ziegen, die nicht älter als 12 Monate sind.</li> </ul>	
Präparatehülle Gekröse (Mesenterium)	Untersteht keiner Einschränkung.	
Präparatehülle Rinderdarm	<p>Därme sind nur erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von Rindern, die nicht älter als 6 Monate sind.</li> <li>- Gemäss spezieller Regelung mit dem Bundesamt für Veterinärwesen.</li> </ul>	
Reifung der Präparate im Boden	Die Stellen, wo die Präparate jeweils im Winter zur Reifung in die Erde gelegt werden, dürfen nicht im Bereich einer Trinkwasserversorgung liegen und sind zu kennzeichnen und auszuzonen.	Auf dem Parzellenplan wird der genaue Standort dieses Bereichs exakt festgehalten.
Hirschblase	Es dürfen keine Hirschblasen aus Nordamerika verwendet werden.	
Aufbewahrung der Präparate	Die Präparate werden in speziellen, mit Torf isolierten Behältnissen ausser Reichweite der Tiere aufbewahrt.	

## Anhang 11

### Mindestschlachtalter bei Geflügel

Geflügelart	Mindestalter in Tagen
Hühner und Mastpoulet	81
Kapaune	150
Peking-Enten	49
weibliche Flugenten	70
männliche Flugenten	84
Mulard-Enten	92
Perlhühner	94
Truten und Gänse	140

## Anhang 12

### Umstellzeiten in Zusammenhang mit Umstellung von Knospe auf DEMETER

- Gleichzeitige Umstellung, d.h. 1. Knospenumstelljahr = 1. Umstelljahr DEMETER (sogenanntes Nulljahr, d.h. Jahr ohne Deklaration mit DEMETER)
- Umstellung auf DEMETER im 2. Knospenumstelljahr = 2. Umstelljahr DEMETER (DEMETER bereits mit Deklaration „in Umstellung auf DEMETER“)

## C. Erläuterungen und Weisungen zu den Anbaurichtlinien

### 1. Neulandregelung

Grundsätzlich:

Die Umstellungszeit von Neulandflächen auf DEMETER-Anerkennung beträgt drei Jahre.

Sind die Flächen bisher biologisch anerkannt bewirtschaftet worden, beträgt die Umstellungszeit ein Jahr.

Hieraus entstehen folgende Möglichkeiten:

#### 1.1. Acker- und Gemüsebau

##### Richtlinien 1.4.4

Keine Prozentbeschränkung von Umstellungsflächen.

Produkte aus Umstellungsflächen müssen jedoch immer als Umstellungsprodukte deklariert werden.

Bei Parallelproduktion gleicher Kulturen (Arten, Sorten) auf DEMETER und Umstellungsflächen ist die gesamte Produktionsmenge als Umstellungsware zu deklarieren.

#### 1.2 Fütterung

##### Richtlinien 6.4

In der Fütterung kann bis 50% der Futterfläche eigenes Umstellungsland sein, ohne dass der Betrieb den Demeterstatus verliert.

Werden diese 50% Futterfläche resp. -bedarf in der Fütterung in einem Jahr überschritten, werden alle tierischen Produkte für ein Jahr in das dritte Jahr zurückgestuft mit entsprechender Umstellungsvermarktung.

Wenn mehr als 50% Futterfläche resp. -bedarf als eigenes Umstellungsland pro Jahr zum bestehenden DEMETER-Betrieb dazu kommen und eine Rückstufung für ein Jahr aus Vermarktungsgründen vermieden werden möchte, bestehen folgende zwei Möglichkeiten:

- 1.2.1. Futterverkauf aus Umstellungsflächen nach Trockensubstanz Berechnung (T/S) bis max. 50% Umstellungsfutterfläche resp. -bedarf und Jahr.

Mit der Verkaufsquittung muss zu Handen der Kontrolle der Verkauf belegt werden.

- 1.2.2. Futterüberlagerung: Wird in einem Jahr mehr als 50% Umstellungsfutter resp. -fläche angebaut und möchte das Futter behalten werden, muss der Anteil über 50% überlagert werden.

Das ganze Futter muss berechnet werden und der Teil über 50% Umstellungsfutter muss abgetrennt gelagert und sichtbar bezeichnet werden.

Im Hofbuch oder Hofordner muss nach der Ernte aufgezeichnet werden, wo und wieviel Umstellungsfutter überlagert wird.

##### Hühner:

Bis insgesamt 20 Nutzgeflügel (Hühner, Gänse, Enten) wird Bio-Futter (ohne konventionelle Bestandteile) anstelle von DemeterFutter toleriert. Es soll aber darauf hingearbeitet werden, dass auch bei kleineren Beständen Demeter-Futter eingesetzt werden kann

Dieses Vorgehen gilt bis mind. 31.12.2002. Änderungen werden frühzeitig bekanntgegeben.

##### Schweine:

Bis 2 Schweine pro Jahr wird Bio-Futter anstelle von Demeter-Futter toleriert. Bei Beständen ab 3 Schweinen wird Demeter-Futter verlangt. Es soll aber darauf hingearbeitet werden, dass auch bei kleineren Beständen Demeter-Futter eingesetzt werden kann

Dieses Vorgehen gilt bis mind. 31.12.2002. Änderungen werden frühzeitig bekanntgegeben.

### 2. Grünfläche

Betriebe mit einer ganzjährigen Begrünung von weniger als 20% müssen den Bodenschutzindex gemäss ÖLN rechnen, wobei mindestens 30 Punkte im Gemüsebau und 50 Punkte im Ackerbau erreicht werden müssen. Ab dem 1.1.2001 beträgt die ganzjährige Begrünung mindestens 10%.

## D. Weisungen bezüglich Vermarktung (Verantwortlichkeitsbereich DEMETER-Verband)

### 1. Kellerkontrolle (Weinbereitung)

Verarbeitung gemäss Richtlinie der Bio Suisse, Trauben aus 100% DEMETER-Anbau. Bedingt Vertrag mit der Markenschutzkommission.

### 2. Lohnverarbeitung

Für jede Lohnverarbeitung muss die Bäuerin/der Bauer mit dem verarbeitenden Betrieb einen Vertrag abschliessen.

Es gibt zwei verschiedene Verträge (die entsprechenden Formulare können auf der Geschäftsstelle bezogen werden):

1. Für verarbeitende Betriebe ohne eigenen Demeter-Lizenzvertrag.
2. Für verarbeitende Betriebe mit eigenem Demeter-Lizenzvertrag.

Sofern der verarbeitende Betrieb für mehr als 5 Bio-Auftraggeber verarbeitet und / oder die Lohnverarbeitung seine Hauptaktivität ist, muss er gemäss Bio-Verordnung kontrolliert werden, falls er weiterhin für Biobetriebe verarbeiten möchte.

### 3. Direktvermarktung von nicht verkaufsfertig verpackten Produkten an Konsumenten

(Bestimmung für Marktfahrer und Verkauf ab Hof)

Am Marktstand oder beim Verkauf ab Hof ist das Anbieten ausgelobter DEMETER- und Knospe-Produkte zusammen mit konventionellen Agrarprodukten und konventionellen verarbeiteten Lebensmitteln nur mit Ausnahmegewilligung der Markenschutzkommission erlaubt. Eine Ausnahmegewilligung darf nur erteilt werden, wenn eine Täuschung der Konsumenten ausgeschlossen werden kann.

Das gleichzeitige Anbieten des gleichen Produktes aus konventionellem resp. Knospen-Anbau und DEMETER-Anbau ist verboten.

Erweckt ein Stand oder ein Verkaufslokal den Eindruck, die Verkaufsstelle eines DEMETER-Betriebes zu sein, ist eine Kennzeichnung mit dem Produzentenausweis notwendig, der belegt, dass der Betrieb anerkannt ist.

Bei allen angebotenen Produkten ist der Produzent und die Anbaumethode auszuzeichnen. Der entsprechende Nachweis (Kopie des gültigen Produzentenausweises) muss verfügbar sein.

### 4. Hofverarbeitung und Direktvermarktung von nicht-DEMETER-Produkten ab Hof, Deklaration

#### 4.1. Ausgangslage

Ein DEMETER-Hof ist bei den Direktkunden als solcher bekannt. Die Markenschutzkommission geht davon aus, dass der direkt ab Hof/ab Marktstand kaufende Kunde annimmt, dass die DEMETER-Verarbeitungsrichtlinien eingehalten werden, dass also alle Produkte, welche ab Hof oder auf dem Markt verkauft werden, alle DEMETER-Richtlinien (Anbau- und Verarbeitung) erfüllen.

#### 4.2. Einhaltung der DEMETER-Konvention

Für alle DEMETER-Lizenznehmer, gleichgültig ob Bauern oder Verarbeiter, gilt die DEMETER-Konvention inkl. der Verarbeitungsrichtlinien gleichermaßen. Jede andere Lösung ist eine Irreführung resp. Täuschung der Konsumenten.

##### 4.2.1 Demeter-Gastrokonzept, Sonderregelung für die Demeter-Höfe

Demeter-Höfe, welche jährlich mehr als 4 kostenpflichtige Veranstaltungen mit Verpflegung anbieten oder mehr als 4 Verpflegungsevents durchführen, halten dieses Demeter-Gastrokonzept ein.

##### 4.2.2 Abweichung von den Verarbeitungsrichtlinien:

##### **Herkömmliches Einfrieren der Früchte für Joghurt der Produzenten**

In den Verarbeitungsrichtlinien ist festgehalten, dass das Einfrieren der Früchte nur im Schnellfrostverfahren erlaubt ist. Produzenten, welche für ihre Hofverarbeitung von Joghurt und Quark Beeren und Früchte selbst anbauen, z.B. Erdbeeren und Himbeeren, können diese Beeren nach der im Haushalt gebräuchlichen Methode einfrieren.



### 4.3. Deklaration

- 4.3.1 auf dem Hof verarbeitete Produkte, welche die DEMETER-Verarbeitungsrichtlinien erfüllen, können mit der üblichen Deklaration verkauft werden.
- 4.3.2 für auf dem Hof verarbeitete Produkte, welche die DEMETER-Verarbeitungsrichtlinien nicht erfüllen, gilt folgende Regelung:

Wenn der Betrieb gleichzeitig Mitglied der Bio Suisse ist, kann mit der Knospe vermarktet werden, wobei für den Direktverkauf (ab Hof oder ab Marktstand) wie folgt deklariert wird: „erfüllt die DEMETER-Verarbeitungsrichtlinien bezüglich . . . . . nicht).

Werden die Produkte in den Grosshandel geliefert, entfällt dieser Hinweis.

### 4.4. Ausnahmegewilligung für den Verkauf des auf der Alp hergestellten konv. Alpkäses, wo die Kühe im Sommer gesömmert wurden

Diese Genehmigung wird zusammen mit der Ausnahmegewilligung der KfR für die Alping auf einer konv. Alp erteilt mit folgendem Hinweis: Wird ein Teil des konventionellen Alpkäses auf dem Hof direkt an Kunden verkauft, muss er deutlich als solcher gekennzeichnet sein. Um Verwechslungen zu vermeiden, darf gleichzeitig kein DEMETER-Alpkäse verkauft werden. Der auf dem Hof hergestellte DEMETER-Käse muss sich in Form und Namen deutlich vom konv. Alpkäse unterscheiden.

## 5. Bezahlung der DEMETER-Nutzungsgebühr auf den direkt ab Hof an die Konsumenten und die Läden verkauften Produkte

### 5.1 Geltungsbereich

Der landwirtschaftliche oder gärtnerische Betrieb bezahlt diese DEMETER-Nutzungsgebühr an den DEMETER-Verband für alle direkt an die Konsumenten und an die Läden verkauften Produkte, auch wenn sie unter dem Namen des Hofes oder des Bauern/der Bäuerin verkauft werden. Ausgenommen sind Produkte, die als konventionelle oder/und als Knospeprodukte verkauft werden. Für DEMETER-Produkte, welche die Bauern direkt an den Verarbeiter, bzw. den Handel liefern, bezahlen die Lizenznehmer aus Handel und Verarbeitung die Nutzungsgebühren an den DEMETER-Verband.

### 5.2 Verwendungszweck

Die Nutzungsgebühr, welche die Bauern bezahlen, dient zur Deckung der Kosten für die Infrastruktur und die Tätigkeit der Markenschutzkommission und deren Geschäftsstelle. Die Kosten der Markenförderung werden ausschliesslich aus Lizenzen der Verarbeiter und Händler finanziert.

### 5.3 Höhe der Nutzungsgebühr

Die DEMETER-Nutzungsgebühr für die Aufwendungen der Markenschutzkommission beträgt 0,4% des Verkaufspreises des Bauern/der Bäuerin.

### 5.4 Vertrag mit dem DEMETER-Verband

Es besteht ein Kollektivvertrag zwischen dem Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft und der DEMETER-Markenschutzkommission, sodass keine Einzelverträge zwischen dem Betrieb und der DEMETER-Markenschutzkommission abgeschlossen werden müssen mit folgenden Ausnahmen:

- wenn ein Landwirtschaftsbetrieb mehrwertsteuerpflichtig ist. Die mehrwertsteuerpflichtigen Betriebe schliessen mit dem DEMETER-Verband einen Nutzungsvertrag ab.
- wenn der Direktverkauf (Handel) und/oder die Verarbeitung zum Haupterwerbszweig des DEMETER-Betriebes wird (über die Hälfte der Tätigkeit aller Arbeitskräfte).